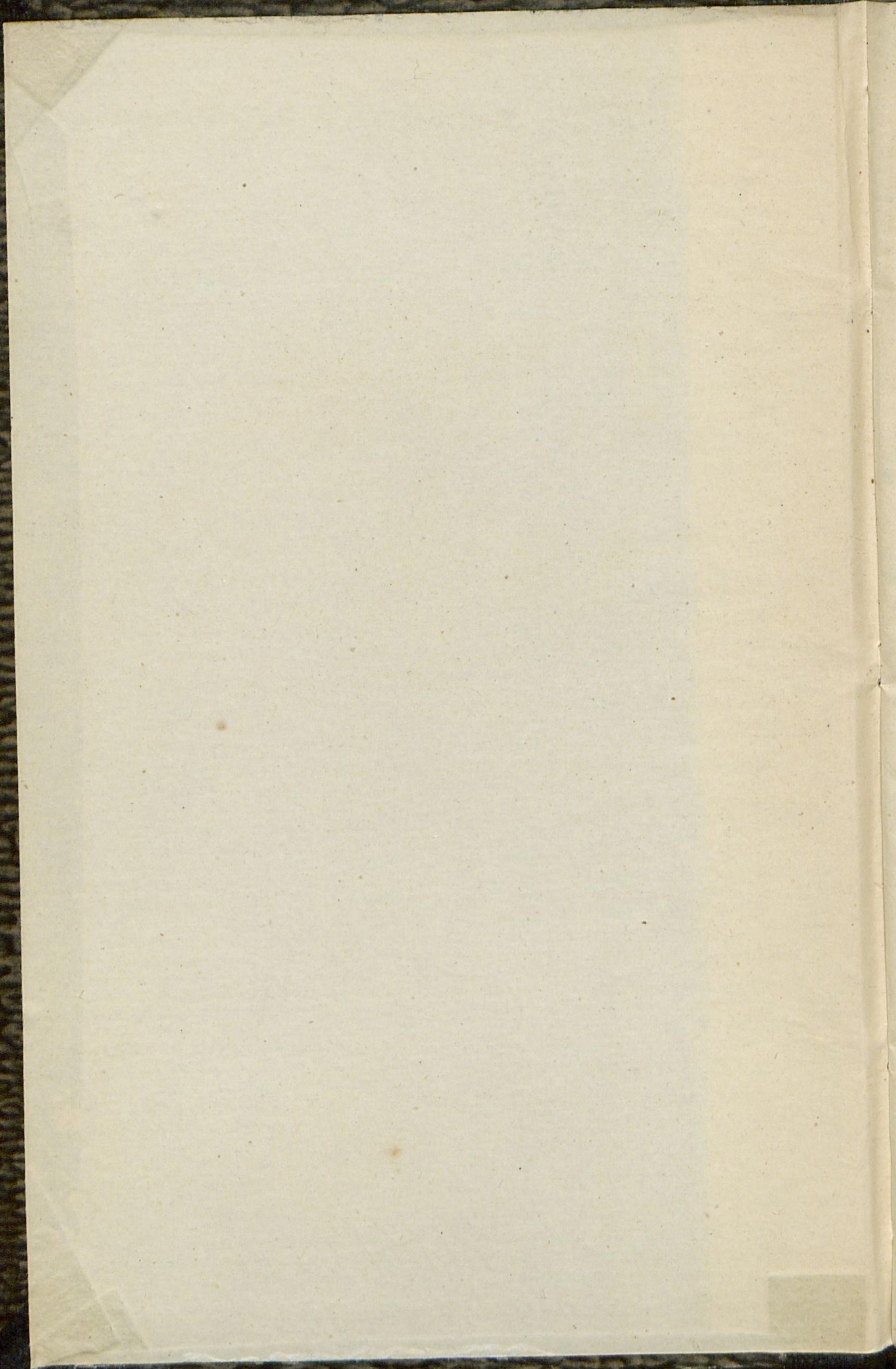




Q 850









Kurze Beschreibung

von

Magrib el Afrika

Schilderung

der

Staaten von Marokko

in geographischer, statistischer und politischer Hinsicht

von

A. D. Nordtmann.

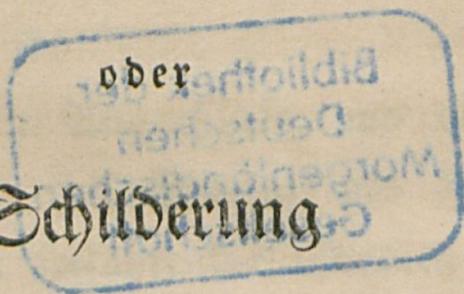
Aus

GILDEMEISTER'S

Vermächtniss.

Hamburg 1844.

Agentur des Rauben Hauses.



George Fiedler's Hand

1850

Handwritten title or author information, mirrored bleed-through from the reverse side.

Bibliothek der  
Deutschen  
Morgenländischen  
Gesellschaft

06850

Druckerei des Rauben Hauses zu Horn bei Hamburg.



1851

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



## Vorrede.

In dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die Kanonen der französischen Flotte an den Säulen des Herkules brüllen, und die Flotten sieben seefahrender Staaten ihre Repräsentanten abgesendet haben, um Zeugen des Kampfes zu sein, dürften einige Nachrichten über den Kriegsschauplatz, über die Streitkräfte des Gegners und über die Beschaffenheit des Landes und seiner Bewohner nicht ohne Interesse sein. Für diejenigen Leser, welche weder Zeit noch Gelegenheit haben, sich aus größeren umfassenden Werken über dieses merkwürdige Land zu unterrichten, ist diese kleine Schrift bestimmt, welche in einfacher Kürze aus einer Menge von geographischen, hodegetischen und historischen Werken dasjenige zusammenstellt, was zum Verständniß der gegenwärtigen Ereignisse und zur Beurtheilung der Verhältnisse zwischen den kriegführenden Parteien erforderlich ist. Die Natur einer solchen Arbeit, die Kürze der Zeit, welche zur Beendigung derselben vergönnt ist, schließen die Möglichkeit eigentlich gelehrter Forschungen aus, welche überdieß hier nicht angebracht wären. Der Geograph, Statistiker und Historiker von Profession findet das Nöthige in den größeren klassischen Werken von Höst, Chenier, Jackson, Gräberg af Hemsö u. s. w.; die gegenwärtige Skizze enthält wenig oder Nichts, was

sich nicht in den angegebenen Werken findet; doch glaube ich, daß der letzte Abschnitt (Auswärtige Verhältnisse) immer einige Beachtung verdient, da mir bei dessen Ausarbeitung Quellen und Hülfsmittel zu Gebote standen, die sich nicht überall so leicht zusammenbringen lassen. Eine oberflächliche Vergleichung dieses Abschnittes mit den genannten Werken zeigt, daß selbst Männern, welche in einer amtlichen Stellung sich jahrelang in Marokko aufhielten, es nicht immer gelungen ist, sich Kunde von Verhältnissen zu verschaffen, deren Darstellung mir durch ein äußerst günstiges Zusammentreffen mehrerer Umstände möglich wurde.

Bei den Eigennamen habe ich mich bald der unter den Landesbewohnern, bald der unter den Europäern üblichen Benennungen bedient; in der Regel habe ich beide zusammen gegeben. Ich habe dabei das scharfe s (z. B. in Straffe, Franz. son, Engl. sea) durch s, das weiche s (z. B. in lesen, Franz. zèle, Engl. zeal) durch f gegeben. Das Zeichen  $\text{ſ}$  bezeichnet einen Laut, der die Mitte zwischen dem scharfen s und dem deutschen z hält. Dieselben Bemerkungen gelten für die kleine beigefügte Karte, welche sich gleichfalls nur auf das Nothwendigste, die Hafendörfer, die bedeutendsten Städte des Innern, die Darstellung der Flüsse, Gebirge und Gränzen beschränkt.

Ham, den 28. August 1844.



## Geographische Uebersicht.

Das heutige Marokkanische Reich (Magrib el akbu, d. h. der äußerste Westen) erstreckt sich von dem 30. bis zum 36. Grad der Breite, und vom 7. bis zum 14. Grad der Länge, und gränzt im Norden an die Straße von Gibraltar und an das Mittelländische Meer, im Osten an die Besitzungen der Franzosen und Abd el Kader's, im Süden an die Wüste und im Westen an das Atlantische Meer. Bei unserer geringen Kunde von dem Innern des Landes und bei den schwankenden Hoheitsverhältnissen der einzelnen Beduinen- und Berberstämme läßt sich die Größe des Landes nur annäherungsweise schätzen; Gräberg de Hemsö bestimmt sie zu 13,700 □ Meilen. Die natürliche Süd- und Ostgränze des Landes wird durch den Rücken des Atlasgebirges (Arab. Darar, bei den alten Mauritanern Dyris\*) gebildet, welches besonders in der Nähe der Stadt Marokko eine solche Höhe erreicht, daß auf dem Gipfel alles animalische Leben zerstört wird, obgleich nach den glaubwürdigsten Nachrichten kein Theil des Gebirges die Höhe des Montblanc erreicht. Dennoch muß seine Höhe wohl über 1800 Toisen betragen, weil er mit ewigem Schnee bedeckt ist. Durch diese gewaltige Gebirgskette werden die glühenden Winde aus den Wüsten abgehalten, und da zugleich die West- und Nordküste von der Seeluft erfrischt wird, so ist das Klima, im Verhältnisse der südlichen Lage und

\*) Anm. Adrar bedeutet in der Sprache der Berbern einen Berg, und ist gewiß die Wurzel des Wortes Daran, Dyris, vielleicht selbst von Atlas durch Veränderung des r in l und s (wie ecclesia Port. igreja; honor-honos).



im Vergleich mit den übrigen Staaten Nordafrika's, sehr angenehm. Die inneren Gegenden leiden zwar im Sommer oft von der Hitze, so daß selbst die kleineren Bäche, welche in den übrigen Jahreszeiten das Land befruchten, austrocknen; allein der in allen heißen Ländern häufig fallende Thau und die kühlen Nächte bringen dagegen wieder Erquickung. Im Norden kommt das Klima beinahe dem von Portugal und Spanien gleich, und man hat dort dieselben Frühlings- und Herbstregen; in den südlichen Provinzen aber ist der Regen seltener, und daher die Hitze größer, besonders in den Monaten Junius, Julius und August. Die von den Europäern am meisten besuchten Orte, die Seehäfen, erfreuen sich eines sehr angenehmen Klimas, das selbst in Mogador, dem südlichsten Hafen, eben so kühl ist, wie in den gemäßigteren Gegenden Europas. Marokko und Tarudant liegen im Innern des Landes und sind daher viel heißer, wiewohl hier die Nähe des Atlas die Hitze bedeutend vermindert.

Im ganzen Lande findet sich kein einziger bedeutender Hauptfluß, aber es wird von einer Menge kleinerer Küstenflüsse bewässert. Die vorzüglichsten derselben sind von Norden nach Süden: der Mulva oder Mulvia, auf der Ostgränze, entspringt in der Prov. Chus am Fuße des Berges Schaaba beni Obeid, bildet die Gränze zwischen Marokko und Tlemsan, und ergießt sich bei Chasasa, Almeria gegenüber, in das Mittelländische Meer. Der Lukos (Ulkos) entspringt auf den Bergen von Gomera, und ergießt sich bei Karasch, wo er etwa eine halbe Meile breit ist, ins Meer. Der Sebu oder Subu entspringt auf dem Berge Selelg in der Prov. Adschana, nimmt das bei Fes vorbeischießende Flüschen auf, und ergießt sich bei Mamora in den Atlantischen Ozean; seine Mündung versandet täglich immer mehr. Der Dmm Rebia (Morbeia) entspringt auf den Ssanhadshischen Gebirgen bei Wansifen, und ergießt sich nach einem sehr reißenden Laufe bei Asamor ins Meer. Der Tensift entspringt auf dem Atlas, fließt in geringer Entfernung bei der Stadt Marokko vorbei, und ergießt sich südwärts von Ssaffi in den Ozean. Der Sus ist der südliche Gränzfluß, und ergießt sich bei Santa Cruz in den Ozean. — Von diesen Flüssen ist kein einziger schiffbar, doch könnten der Mulvia, Dmm Rebia und Tensift unter einer aufgeklärten Regierung leicht schiffbar gemacht werden.

Derjenige Theil der atlantischen Cordilleren, welcher die Königreiche Fes und Marokko von dem übrigen Magreb trennt, beginnt an den Grenzen von Algier bei den Bergen der Beni Ammer, südwärts von der Wüste Angad, und erstreckt sich bis zu den Vorgebirgen Ger und Nun, wo er sich in den Ozean eintaucht, um sich mitten in demselben auf den Canarischen Inseln wieder zu erheben. Die höchsten Punkte der Bergkette befinden sich in den Provinzen Adschana, Tedla, Erhammena und Sus, in der Nähe von Tarudant. Der Name Atlas ist im Lande selbst unbekannt, die Amasirg nennen das Gebirge Aidu = Agal, d. h. das große Gebirge, und die Mauren Dschebel et Tedla oder Adtla, d. h. der hohe Berg.

Die Gipfel des Berges Hentet, ostwärts von Marokko, scheinen die höchsten in der ganzen Kette zu sein; doch ist die Angabe Jackson's von 28,000 Fuß über dem Meerespiegel wohl übertrieben. Der Berg Miltfin, südsüdöstlich von Marokko, wurde von dem Lieut. Washington gemessen und 11,000 Fuß über dem Meerespiegel gefunden. — Zwischen dem Flusse Mulvia und den Quellen des Leben und Gerga oder Barga, die sich beide in den Sebu ergießen, läuft ein Zweig des Atlas aus, der sogenannte kleine Atlas (er Riff), der sich in der Gegend von Tesa abermals theilt; der eine Zweig endigt bei dem Dreigabel-Cap, der andere bei dem Cap Spartel. Andere geringere Ausläufer bilden die Vorgebirge Quilates, Negro und Ceuta im Mittelmeere, und Ras ed Dura, das weiße Cap, Cap Cantin (Ras el hudif), Ras Ferne (Vorgeb. Ger), Tafelane, Agulon und Nun am Atlantischen Ozean.

### Produkte.

Die Fruchtbarkeit des Landes wird von allen Reisenden gerühmt, obgleich sie sich nur auf diejenigen Gegenden, welche von Flüssen bewässert sind, zu beschränken scheint, und man findet neben angebauten Feldern die ödesten Sandwüsten. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß das Land durch eine, Jahrhunderte währende Unterdrückung heruntergekommen ist, und daß eine aufgeklärte Regierung die Ertragsfähigkeit und die Erzeugnisse leicht vervielfachen könnte. Bei den Beschränkungen, welche der Handel bisher erlitt, fehlte es den Bewohnern an Aufmunterung, mehr zu erzeugen, als ihre eigenen Bedürfnisse erforderten, und mancher Zweig der Cultur



ist im Laufe der Zeit gänzlich untergegangen. Während noch in dem 16ten Jahrhundert Zuckerrohr gebaut und Zucker raffinirt und ausgeführt wurde, hat diese Industrie jetzt ganz aufgehört, obgleich das Zuckerrohr noch wild bei Tetuan wachsen soll. Indessen giebt es manche Erzeugnisse, welche nicht nur für die Bedürfnisse des Landes ausreichen, sondern selbst noch ausgeführt werden; so z. B. ist Marokko die Kornkammer Spaniens; die englische Marine im Mittelmeere und die einzelnen Stationen der Briten, als Gibraltar u. versorgen sich aus Marokko mit Schlachtvieh.

Aus dem Thierreiche finden sich Kameele, sehr schöne und dauerhafte Pferde (ihre Ausfuhr ist bis jetzt verboten), Maulthiere, Esel, Rindvieh; doch geben die Kühe wenig Milch; auch findet man nicht viele Ochsen, aber die Stiere sind zahm und lassen sich zu Allem gebrauchen. Schafe in Menge; in Tafilelt haben die Schafe Haare wie die Kühe; Ziegen, Schweine (nicht häufig), Hunde in übergroßer Menge; wilde Katzen, Füchse, Schakale, Affen, Hirsche, Rehböcke, Gemsen, Hasen, Kaninchen, Antelopen, Unzen, Karokal, Serval, Luchse, Hyänen, wilde Schweine, Stachelschweine, Löwen, Panther, Wölfe u. s. w. Strauße, Flamingos, Adler, Störche, zahme Gänse und Enten (selten), gemeine Hühner, Perlhühner, Haselhühner, Repphühner, Wachteln, Brachvögel, Bekassinen, Staare, Tauben, Wiedehopfe, Raben (aber keine Krähen), Schwalben, Nachtigallen, Lerchen, Sperlinge, Habichte, Sperber, Eulen, Schnepfen, Singvögel. Fische von allen Arten, Krebse, Landschildkröten, Chamäleone, Schlangen, Skorpione, Heuschrecken. Bienen sind häufig und es wird viel Honig und Wachs gewonnen.

Aus dem Pflanzenreiche sind die vorzüglichsten Produkte: Getraide, das hier 60fältig trägt, besonders vortrefflicher Waizen, der in den Provinzen Temsna und Dukkala am besten geräth, Gerste, Hafer, welcher wild wächst, Durra (150—200fältig), Mais, Reis, Bohnen, spanische Erbsen, Rüben, Rettige, Blumenkohl, Artischocken, Gurken, Melonen, Trüffel, Hanf, Flachs, Zuckerrohr, Weinstöcke, welche die vortrefflichsten Trauben tragen; Feigen (in 4 Arten), Oliven, Mandeln, (das Hauptprodukt des Landes), Euphorbium; die Citronen, Limonien, Pomeranzen, Apfelsinen und süßen Limonien werden zweimal im Jahre reif; Safran, Sesam, Anis, Koriander, Fenchel, Kappern, Lotus, Ficus indica, Granatäpfel, Maul-

beeren, Datteln, Aprikosen, Wallnüsse (wenig), Aepfel und Birnen (ebenfalls spärlich), Kirschen (nur in den kaiserl. Gärten), Johannisbrot, Korkeichen, Eichen mit süßen essbaren Eichel, Argabäume, Aloe, Sandarach, Wermuth, Raute, Zedern, Gummibäume, Sandarakbäume, Tamarinden, Baumwollenstauden, Taback (nahe bei Mekines). Die Hennapflanze (*Lawsonia inermis*) ist wegen ihrer färbenden Eigenschaft geschätzt. Man bewahrt hier das Korn in Matamoren auf. Dies sind Löcher, welche man in die Erde gräbt, mit Stroh ausfüllt und bedeckt, und auf die man nachher pyramidenförmige Erdhaufen setzt, um das Einsaugen des Regens zu verhüten. In diesen Magazinen kann man das Getraide 5 bis 6 Jahre aufbewahren, ohne daß es irgend eine wesentliche Veränderung erleidet.

Daß es einem Lande, wie Marokko nicht an fossilen Schätzen fehlt, läßt sich leicht denken, aber die metallurgischen und bergmännischen Kenntnisse der Magrebinen sind nicht weit her, und somit wird also wenig zu Tage gefördert. Zwar giebt es Gold-, Silber-, Kupfer-, Zinn-, Blei- u. Eisenminen; man gewinnt aber nur einiges Kupfer in Adrar und auf dem Berge Bibauan, in der Gegend bei Agader, wo die alle Betriebsamkeit lähmende Despotie selbst erlahmt. Die Bearbeitung der Gold- und Silberminen wird verhindert, weil man glaubt, daß dadurch die Christen gereizt würden, sich dieses Landes zu bemächtigen, und da, wo kein Verbot vorhanden ist, ist die Indolenz und Unwissenheit der Bewohner ein noch größeres Hemmiß.

### Krankheiten.

Zu den herrschenden Krankheiten gehört vornehmlich eine Art Ausatz, der völlig das Ansehen des Ausfages bei den Alten hat. Er scheint erblich zu sein, und findet sich vorzüglich in der Stadt Marokko. Sehr häufig findet man Wasserbrüche, welche größtentheils durch die lose Kleidung und durch das erschlaffende Klima verursacht werden. Augenentzündungen sind gleichfalls sehr häufig, und rühren davon her, daß die Augen beständig den Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, die von den allgemein überweißen Häusern zurückgeworfen werden. Außerdem kommen noch intermittirende Fieber, Gallenfieber, Magenbeschwerden und Syphilis vor.



### Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird sehr verschieden angegeben; nach älteren Berichten wird das Land als sehr verödet geschildert; neuere Berichte aber geben eine größere Bevölkerung an. Da in mohammedanischen Ländern keine statistische Anstalten sind, so läßt sich nur ungefähr die Anzahl der Bewohner schätzen.

Jackson rechnet:

In den Städten . . . . .	895,600	Ev.
In den Reichen Marokko und Fes westlich vom Atlas . .	10,341,000	"
Nomadestämme nördlich vom Atlas . . . . .	3,000,000	"
Tafilelt östlich vom Atlas . .	650,000	"
	<hr/>	14,886,600
		Ev.

Jackson beruft sich dabei auf amtliche Verzeichnisse, die er eingesehen haben will. J. Gräberg de Hemsö dagegen giebt folgende Uebersicht der Bevölkerung:

Im Königreiche Fes . . . . .	3,200,000	Ev.	auf	5,480	□	M.
" " Marokko . . . . .	3,600,000	"	"	3,211	"	"
In Tafilelt und Sedschelmasa	700,000	"	"	1,791	"	"
" Adrar, Sus &c. . . . .	1,000,000	"	"	3,544	"	"
	<hr/>	Total	8,500,000	Ev.	auf	14,026
					□	M.
					oder circa	600
					auf einer	□
						M.

Davon sind:

Amasirg, d. h. Breber und Tuarif . . . .	2,300,000
" , Schelluch . . . . .	1,450,000
Araber, gemischte (Mauren, Ludaja &c.) . .	3,550,000
" , reine (Beduinen, Himjaren) . . .	740,000
Juden (Rabbiniten, Karaiten) . . . . .	339,500
Neger aus Sudan, Fellane, Mandinga &c.	120,000
Europäer, Christen . . . . .	300
" , Renegaten . . . . .	200
	<hr/>
	8,500,000

Die Amasirg sind die Ueberreste der Urbewohner Nordafrikas, die Mazyes, Mazisci, Mazyces der Alten, welche vor der Ankunft der Phönizier, Römer, Vandalen und Araber hier ihre Wohnsitze hatten; es sind dieselben, welche in Algier Kabilen, in Tunis und



Tripolis Zuaven; in der großen Wüste Tibbu, Tuarik und Tuati heißen. Sie theilen sich in zwei Hauptstämme, Breber und Schelluch; die Breber bewohnen die nördlichen Abhänge des Atlas, und gleichen in ihrer Lebensart den Beduinen; sie sind Nomaden, wohnen unter Zelten, und reden eine Sprache, die mit keiner europäischen Aehnlichkeit hat; übrigens gleichen sie äußerlich mehr europäischen Bauern, als Afrikanern, da sie eine ziemlich weiße Haut haben, und nicht selten blond sind, so daß man versucht sein könnte, die Ueberbleibsel der Vandalen unter ihnen zu suchen, wiewohl sonst weder Sprache, noch Sitte und Tradition auf einen solchen Ursprung schließen läßt. Sie sind fanatische Muhammedaner, und hassen die Christen im höchsten Grade; die Juden aber genießen unter ihnen mancherlei Vortheile, weil sie sich selbst für Nachkommen der Philister halten, welche nach der Besiegung Goliath's auswanderten, und bis zum Eindringen der Araber der jüdischen Religion anhängen. Die Schelluch bewohnen die südlichen Abhänge des Atlas, und sind Ackerleute oder Handwerker, Fabrikanten &c.; sie bewohnen Städte und Dörfer, und sind viel dunkler, als die Breber; ihre Sprache weicht von der Brebersprache ziemlich ab, doch ist die Verschiedenheit nicht so bedeutend, daß man zwei Sprachen daraus machen könnte. Sie hassen übrigens die Breber, die Juden und die Christen auf gleiche Weise. Breber sowohl als Schelluch gehorchen den Sultanen von Marokko nur nach ihrem Belieben.

Die Mauren bilden den Kern der städtischen Bevölkerung, und sind die einzigen Bewohner von Magreb, welche mit den Christen in Verbindung treten. Sie sind semitischen Ursprungs, und zu verschiedenen Zeiten aus Asien ausgewandert; die erste Kolonie kam schon zu den Zeiten Josua's 1400 v. Chr.; die zweite unter Dido, circa 8—900 v. Chr.; die dritte circa 600 n. Chr. aus Jemen; die vierte um 700 war die größte und folgenreichste; endlich ließen sich alle aus Spanien zu verschiedenen Zeiten vertriebenen Mauren in Magreb nieder. Ihre Sprache ist der magrebinische Dialekt des Arabischen, mit vielem Spanisch vermischt; ihrem Charakter nach scheinen sie ein wahrer Auswurf der Menschheit zu sein; Gräberg de Hemsö, der sich als schwedischer und sardinischer Consul 12 Jahre unter ihnen aufhielt, und mannigfache Verbindungen mit



ihnen hatte, behauptet „che tutto quello che havvi nel cuor dell' uomo di piu vile, e di piu disprezzabile compone il carattere generale di questi affricani“ (daß alles, was in dem menschlichen Herzen das Niedrigste und Verächtlichste ist, den allgemeinen Charakter dieser Afrikaner bildet); sie sind wollüstig, ehrgeizig, habfüchtig, rachsüchtig, unbeständig, treulos, lügenhaft, grausam, weder durch Schrecken noch durch Wohlthaten zu regieren, dieselben Barbaren, die sie zu den Zeiten des Sallust und Prokopius waren. So sehr auch dieses Gemälde übertrieben scheint, so läßt sich doch kaum etwas anderes in diesem Lande erwarten, wenn man nur in Kürze diejenigen Verhältnisse überblickt, welche von wesentlichem Einflusse auf den National-Charakter sind: man erwäge nur die Herrschaft der Römer, die Invasion der Vandalen, den Fanatismus der ersten muhamedanischen Araber, die ewigen Unruhen von dieser Zeit an bis auf die Gegenwart herab, die Vertreibung aus Spanien, die Raubzüge der Portugiesen (wogegen die Piraterie nur eine schwache Repressalie war) das Seeräuberleben; dazu nehme man die Gluth der afrikanischen Sonne, den Islam, und den unumschränktesten Despotismus, der eben nur in diesem Lande und in keinem andern Lande auf der Welt möglich ist: so wird man aufhören sich zu verwundern, daß der Charakter der Mauren durchaus nichts taugt.

Von ganz anderem Schlage sind die Beduinen, zwar auch Araber, wie die Mauren, aber bei weitem nicht so bössartig, wie jene. Sie reden das reinste Arabisch, und sind gleichzeitig mit den ersten Muhammedanern hierher gekommen. Sie sind Nomaden, wohnen unter Zelten, und beschäftigen sich bloß mit ihren Heerden und Pferden, mit der Jagd und dem Kriege. Es sind übrigens dieselben gastfreien, stolzen, raubsüchtigen, großmüthigen, kriegslustigen Araber, wie in Algier, in Aegypten, in Syrien, Mesopotamien und Arabien, jetzt noch dieselben, wie zu den Zeiten Hiob's und Abraham's, wie sie uns von Hariri, Motenebbi, Arvieux, Seetzen und Burkhart geschildert werden. Alle jene Ursachen, welche so nachtheilig auf den Charakter der Städtebewohner wirkten, fanden bei ihnen entweder gar nicht Statt, oder waren nur von kurzer Dauer und gingen spurlos vorüber. Sobald die erste Be-

geisterung des Islam's vorüber war, suchten sie ihr Element, die Wüste, wieder auf; kein Kreuzritter, kein Spanier, kein Portugiese, kein Despot konnte sie hier erreichen; dem Meere blieben sie fremd, und selbst der Islam findet an ihnen nur sehr laxe Anhänger; sie fasten das ganze Jahr hindurch: wozu die Fasten des Ramasan? ihr ganzes Leben ist eine Wanderschaft: wozu die Wallfahrt nach Mekka? sie sind arm: wovon sollen sie Almosen geben, und wem? ihre Wüste liefert kaum das nöthige Trinkwasser: womit sollen sie sich waschen? lesen können sie nicht: was nützt ihnen also der Koran? Nur der Kampf gegen Ungläubige ist ihre Freude und Wonne, denn da giebt es Beute; in dem Kriege finden sie ein Mittel, die Vorsehung, welche bei der Vertheilung der irdischen Glücksgüter so ungerecht gegen sie zu Werke ging, zu corrigiren, und den ihnen gebührenden Antheil zu heben.

Die Juden bilden in Magreb ebenfalls eine sehr zahlreiche Bevölkerung, und sind die Nachkommen derer, welche zu verschiedenen Zeiten aus Europa vertrieben wurden (1342 aus Italien, 1350 aus den Niederlanden, 1403 aus Frankreich, 1403 aus England, 1494 aus Spanien und 1496 aus Portugal) und hier unter sehr drückenden Bedingungen ein Asyl fanden. Sie sind Kaufleute, Handwerker, Mäkler, Tagelöhner, Dolmetscher ic. und im Allgemeinen werden alle politischen und kaufmännischen Geschäfte der Europäer durch sie vermittelt. Dabei sind sie die verachtetsten Leute im ganzen Lande; überall wohnen sie abgesondert in einem Ghetto (Milla) und stehen unter jüdischen Raids; sie dürfen nicht auf Pferden reiten, sondern nur auf Eseln oder Mauleseln; bei den Moscheen müssen sie barfuß vorübergehen, sie dürfen nur schwarze Kleider tragen; sie bestatten die Körper der Hingerichteten, sie sind Henker, sie füttern die Thiere des Serais; der Pöbel schlägt sie, und würde es ein Jude wagen, die Hand gegen sie zu erheben, so würde es ihm das Leben kosten. Die jüdischen Frauen sind im Allgemeinen sehr schön, besonders rühmt man ihre schwarzen Augen, ihre zarte Haut; dabei sind sie sehr verliebt. — Unter den Brebern im Atlas giebt es Juden, welche offenbar viel früher eingewandert sind; sie halten nichts auf den Talmud und folgen bloß dem Pentateuch; es sind also Karaiten, doch nennen sie sich, in Uebereinstimmung mit der Tradition der Breber, Philister.

Die Zahl der Juden in den Städten ist ungefähr 12,000, nämlich:

In Tanger . . . . .	700
„ Tetuan . . . . .	3000
„ Mekines . . . . .	800
„ Fes . . . . .	2500
„ Marokko . . . . .	2000
„ Rabat . . . . .	1000
„ Mogador . . . . .	1100
„ Alkasar . . . . .	300
„ Asila . . . . .	200
„ Larasch . . . . .	250
„ Asamor . . . . .	240
	————— 12,090

Die Neger aus Sudan, Guinea und Senegambien bilden nur einen geringen Theil der Bevölkerung; sie sind entweder Sklaven, und als solche Gegenstand des Handels, oder Soldaten. Ihrer Treue wegen werden sie geschätzt, und deshalb vorzugsweise als Leibwache des Sultans gebraucht. Sie sind heiter und lustig, das wahre Gegenbild des schweigsamen und finstern Mauren. Manche von ihnen haben sich ihre Freiheit zu verschaffen gewußt, und ein ziemliches Vermögen erworben.

Die Renegaten sind entweder Idschi, ehemalige Christen, oder Ablami, ehemalige Juden. Die Zahl der ersteren ist sehr gering, und nimmt noch immer mehr ab, dagegen die der letzteren zunimmt. Unter den Christenrenegaten sind die meisten Spanier, dann Franzosen, Italiener und Portugiesen. Sie sind sehr verachtet und dürfen nur Negerinnen oder Renegatentöchter heirathen, und werden erst in der dritten und vierten Generation als wahre Mauren betrachtet.

Die Christen sind entweder Consuln oder Kaufleute und Handwerker, oder Dienstboten in christlichen Häusern. Nur in Tanger, Tetuan, Larasch und Mogador ist es Christen erlaubt, sich zu etabliren, und zwar nur auf eine bestimmte Zeit. Christensklaven giebt es keine mehr in Magreb; diejenigen, die aus der Wüste Sahara und aus den unabhängigen Staaten dahin kommen, sind frei, sobald sie den marokkanischen Boden betreten. Diese Abschaffung der



Sklaverei der Christen fand vor mehr als 30 Jahren Statt, und zwar von Seiten der marokkanischen Regierung freiwillig durch den vorigen Sultan, Muley Soliman. Mit dieser Verfügung hörte der Zweck der bisherigen katholischen Missionen in Magreb auf, und somit gingen dieselben ein; es bestanden deren 4, in Marokko, Mekines, Tanger und Larasch, wovon nur noch das Kloster in Tanger besteht, dessen Guardian der Bischof aller Katholiken in Magreb ist.

### Topographie.

Das ganze Reich wird in 30 Gouvernements eingetheilt, nämlich 15 im Königreiche Fes und 15 im Königreiche Marokko, welche von einem Kaid (Statthalter), der in einzelnen Provinzen Bascha (Pascha) heißt, regiert werden. Außerdem wird das Königreich Tafilelt von 2 Kaïden regiert, wovon der eine in der Stadt Tafilelt, der andere in Kessant wohnt. Die wandernden Breber- und Araber- stämme gehorchen Häuptlingen, welche nur selten den Sultan für ihren Oberherrn anerkennen.

Die Küstenstrecke am mittelländischen Meere beträgt 67 geographische Meilen, und am atlantischen Meere 140 Meilen und erstreckt sich von Tunt (Tavunt), d. h. Klippe, nach dem Vorgebirge Tarf es Schaffar (Cap. Spartel), und von da nach dem Cap Agulon.

Der einzige Hafen am Mittelmeere ist Tetuan; in der Meerenge ist die kleine Bay von El Kasser el Esagir, und etwas weiter westlich der schöne und bequeme Hafen von Tanger; am Ozean sind folgende Häfen: Asila (nicht sehr sicher), bei dem Flusse Njascha; Larasch am Ulkos; Rabat am Flusse Buregreg; Faidalla, hinter einer kleinen Insel; Dar el Beida, am Dmm Nebia; Masagan mit einer sehr guten Rhede bei dem weißen Vorgebirge; Asfi oder Esaffi, zwischen dem Vorgebirge Cantin und dem Flusse Tensift; Mogador, und Santa Cruz an der Mündung des Flusses Sus. Doch sind nicht alle diese Häfen europäischen Schiffen geöffnet; zum auswärtigen Verkehr sind bloß die Häfen Tetuan, Tanger, Larasch, Rabat, Dar el Beida, Masagan, Esaffi und Mogador bestimmt. Von diesen ist Tanger der beste Hafen; Tetuan und Larasch sind die schlechtesten. Rabat ist gleichsam der Hafen von Fes, und Mogador der von Marokko. Der Hafen von Santa Cruz in den Händen einer europäischen Macht würde aber unstreitig der schätzbarste sein.

Ohne mich hier in das Labyrinth der Provinzial-Eintheilung zu vertiefen, werde ich hier nur die vornehmsten Städte erwähnen. Tandscha (Tanger, Treducta Julia, Tingis der Römer), auf einer Anhöhe in einer geräumigen Bucht, da, wo die Meerenge von Gibraltar ihre geringste Breite hat; die Stadt enthält 9500 Einwohner, worunter 700 Juden, 1400 Neger, 300 Breber und etwa 100 Christen; hier residiren die Consuln der Mächte, welche mit dem Scherif in Friedenszustande sind. Die Mauern der Stadt drohen bereits den Einsturz; doch sind sie alle 60 Schritte mit runden und viereckigen Thürmen versehen. Auf der Seeseite wird die Stadt von zwei gutbedienten Batterien vertheidigt; die eine enthält 15 Kanonen und einige Mörser, die andere 11 Kanonen, welche den Hafen und die Rhede bestreichen; zwei andere Kanonen decken den Landungsplatz und das Seethor. Etwas höher, gerade über dem Molo, ist eine andere Batterie, el Burdsch (die Burg) mit 12 Kanonen, welche den Hafen auf der Seite der Meerenge bestreichen; doch würden alle diese Batterien einen regelmäßigen Angriff keine 10 Minuten aushalten können. Auf dem Gipfel der Anhöhe aber, an welcher die Stadt liegt, steht die Kasaba (das Kastell) die Residenz des Bascha; ihre Mauern sind auf beiden Seiten mit den Mauern der Stadt verbunden. Hin und wieder sind noch kleinere Batterien, von 4 — 6 Kanonen zum Schutz der Rhede. Von dem Hafen ist bereits oben die Rede gewesen. An einzelnen Stellen sollen Kriegsschiffe von 60 Kanonen ankern können. Die Ueberfahrt nach Tarifa dauert 2 Stunden, nach Gibraltar 4 — 5 Stunden.

Tetuan am Flusse Martil, mit einem Hafen, der etwa eine Meile entfernt ist. Hier findet ein lebhafter Handel mit Spanien, Frankreich und Italien in Wolle, Gerste, Wachs, Häuten, Fellen, Schuhen, Matten, Ochsen, Maulthieren und Lebensmitteln statt; dagegen liefert die Stadt nach dem Innern Seidenwaaren, Schießpulver, Gewehre, Steinzeug, Ziegeln und Taback. Die Stadt hält 1500 Häuser mit 15,000 Ew., nämlich 9000 Mauren, 3000 Juden (die hier in einem Ghetto wohnen) 2000 Negern und 800 Brebern.

Budscheda oder Uscheda ist die Gränzstadt gegen Algier, welche kürzlich von Marschall Bugeaud besetzt wurde, sie liegt in einer Oase der Wüste von Angad auf dem Wege von Tlemsan nach

Fes und hat circa 600 Einwohner mit schönen Gärten; die Umgegend nährt vortreffliche Schafe.

Tesa (Tasa) die Hauptstadt der fruchtbaren Prov. Hiaina, eine der schönsten Städte von Magreb, am gleichnamigen Flusse; die Ew., circa 10 — 12,000, treiben einen bedeutenden Handel mit Nemsan, Fes &c.

El Kasr Kebir am Fl. Luffos oder Ulfos, 5000 Ew. Hier verlor der König von Portugal Dom Sebastian im Jahr 1578 in der sogenannten Dreikönigsschlacht das Leben.

Asila (Zilia und Julia Constantia Zilis der Römer) am Dzean mit einem kleinen Hafen, der häufig von portugiesischen Fischerböten besucht wird.

Carasch (eigentlich el Araisch beni Aros, die Weinberge der Beni Aros, Aros des Ptolemäus), Hauptstadt der Provinz Asgar mit ungefähr 4000 Einwohnern, wovon 2700 Mauren und 250 Juden in 600 Häusern, an der Mündung des Ulfos; der Hafen ist ziemlich sicher, aber Schiffe von mehr als 200 Tonnen können nicht über die Barre, und müssen also auf der Rhede löschen. Die Festungswerke sind von Spaniern errichtet, und 3 Batterien beschützen den Hafen. Die Stadt wurde 1765 von den Franzosen unter d' Echaufaut und 1829 von den Oesterreichern (unter Admiral Baudiera) bombardiert.

Fes (eigentlich Fas) die Hauptstadt von Magrib, erbaut im Jahr 807, an dem Flüsschen Bad el Dscheuhari (Perlenfluß), der in den Sebu mündet, enthält jetzt kaum 80,000 Einwohner, nämlich 65,000 Mauren und Araber, 10,000 Brebern, Amasirg und Schelluh, 2500 Juden und 1000 Neger. Die Stadt wird durch den Fluß in die Altstadt und Neustadt getheilt; sie besitzt von ihren ehemaligen 700 Moscheen nur noch 100, so wie 7 öffentliche Schulen. In großem Rufe stehen die Fabriken von Seiden- und Wollenzeug, Maroquin, Belin, Gürteln, Papschen, Turbanen, Teppichen, Steinzeug, Kupferwaaren, Pferdegeschirr, Gold- und Silberwaaren. Zwei alte Kastele bilden die ganze Vertheidigung der Stadt.

Mekines, die zweite kaiserliche Residenz, mit ca. 50,000 Einwohnern, 39,000 Mauren, 9000 Neger, 800 Juden, 1700 Breber und Schelluh, mitten auf einer fruchtbaren Ebene, ist stark befestigt,



weil die Brebern oft von den Gebirgen auf die Ebene hinabsteigen und bis zu den Thoren der Stadt dringen.

Sale, eine der ersten Handelsstädte des Reichs, am Flusse Buregreb: der Hafen ist jedoch nur für kleine Schiffe, da der Eingang zur Zeit der Fluth nur 12 Fuß Wasser und bei der Ebbe nur 6 Fuß hat; auf der Rhede jedoch hat man 16—40 Klafter Wasser. Sale mit der gegenüberliegenden Stadt (oder vielmehr Vorstadt) Rabat waren in früheren Zeiten die Hauptörter der marokkanischen Piraten, und bildeten eine Art unabhängiger Republik; sie griffen jedes Schiff ohne Unterschied der Flagge an, und kümmerten sich in keiner Weise um die mit dem Sultan von Marokko geschlossenen Verträge. Diese zwangen endlich den Sultan, die unbändigen Piraten zu unterjochen und die Städte zu erobern; und was die Politik vielleicht nur halb ausgeführt hätte, wurde von der Natur vollendet, indem die Versandung des Hafens der Piraterie der Saletaner ein Ende machte. Uebrigens sind hier noch verschiedene Werften, Arsenale und andere Einrichtungen zum Gebrauch der Schifffahrt. Die Stadt hat eine Bevölkerung von 23,000 Mauren, lauter erbitterten Fanatikern, welche keinem Christen erlauben, unter ihnen zu wohnen.

Rabat, Sale gegenüber bildet mit Sale den natürlichen Hafen von Fes und Mekines, allein despotische Laune machte Santa Cruz und später Mogador zum Centralsitz des europäischen Handels. Nichtsdestoweniger ist Rabat der bestgelegene Ort zur Ausfuhr der Landesprodukte, namentlich des Kornes, der Wolle und des Wachses, welche in den benachbarten Provinzen erzeugt werden, so wie der Manufakturen von Fes. Die Stadt enthält 27—28,000 Ew., worunter 1000 Juden. Der Fluß bildet hier einen sehr guten Ankerplatz; auch ist hier das beste Schiffswerft.

Feidalla oder Fedala, am Elmillah, mit einem kleinen Hafen, aus welchem Waizen, Gerste und Südfrüchte ausgeführt werden.

Darbeida (Dar el beida, Anafe) mit einer geräumigen Bay und einem kleinen nicht sehr sichern Hafen; hat jetzt kaum 1000 Ew. Die Spanier hatten hier noch bis vor wenig Jahren eine Faktorei wegen des Kornhandels.

Tessa eine große und volkreiche Handelsstadt, berühmt durch ihre Fabriken von Byrnus oder Mänteln aus schwarzer und weißer

Wolle. Eine halbe Meile weiter am Fuße des Atlas liegt die kleine Stadt Effa, die ganz von Brebern bewohnt ist; die Frauen daselbst verfertigen die schönsten Burnus. Beide Städte haben zusammen 11,000 Ew., worunter 2000 Juden und eben sovielen Breber.

Asamor, etwa  $\frac{1}{2}$  Meile vom Dzean, bei der Mündung des Dmm Rebia, mit 3000 Ew. der Haupterwerb des Ortes besteht in dem Fange und Einsalzen einer Fachsart (ar. Emsorg, span. Breca) welche in dem Flusse in großer Menge vorhanden ist. Die Mündung des Flusses versandet allmählig.

Masagan (Beridscha), der letzte Ort, den die Portugiesen auf der Küste besaßen, und erst 1769 verließen. Der Hafen ist klein, aber die Rhede ist gut; die Bevölkerung beträgt kaum 2000 Seelen.

Saffi (Asfi), eine von den Karthagern erbaute Stadt, nahe bei dem Borgeb. Cantin, war lange Zeit der Mittelpunkt des europäischen Handels, und lieferte unermessliche Quantitäten Wolle, Wachs, Gummi, Ochsenhäute und Ziegenfelle zur Ausfuhr. Jetzt aber ist der Ort unbedeutend, und hält 12,000 Einwohner, worunter 3000 Juden. Gleich wie von der Stadt Marokko das Maroquin benannt ist, so ist von Saffi das Saffian benannt.

Marakesch (Marokko) die Hauptstadt des ganzen Reiches, erbaut von dem berühmten Ebu Tschsin im Jahre 1072. Im 12ten Jahrhundert soll sie 100,000 Häuser und über 700,000 Einwohner gezählt haben; jetzt enthält sie kaum 50,000, worunter 4000 Scheluh und 2000 Juden. Sie liegt auf einer großen Ebene, 4 Meilen vom Atlas und  $1\frac{1}{2}$  Meilen vom Fl. Tensift. Der kaiserl. Palast hält 1 Meile im Umfange, und ist aus Marmorquadern erbaut. Die Mauern der Stadt sind in gutem Stande, aber ohne Kanonen. Eine Vorstadt ist bloß von Ausfägigen bewohnt.

Mogador (Suira), erst 1760 angelegt, ist jetzt der Hauptort für den europäischen Handel, und besteht aus 2 Theilen; in dem einen, welcher die Festung heißt, befinden sich das Zollamt, der Schatz und die Wohnungen des Bascha, der Beamten, der Viceconsuln und der christlichen Kaufleute; in dem andern wohnen die Juden; beide sind mit Mauern umgeben; zwei Batterien beschützen den Hafen und Landungsplatz; da indessen die Barre bei der Ebbe nur 10—12 Fuß Wasser hält, so ist der Hafen für größ-



ßere Schiffe unbrauchbar. Die Stadt hat ca. 16—17,000 Einwohner, 1100 Juden und 100 Christen, welche bedeutenden Handel mit dem Innern von Afrika, mit London, Amsterdam, Livorno, Genua, Cadix, den canarischen Inseln, Hamburg und den Vereinigten Staaten treiben; auch mit Belgien wurden im Jahre 1842 Handelsverbindungen angeknüpft.

Agadir (Santa Cruz), bei der Mündung des Flusses Sus, am Fuße des Atlas, trieb früher einen bedeutenden Handel, ist aber jetzt ganz gesunken und hält kaum 600 Einwohner.

Tarudant, eine der wichtigsten Städte des Landes, mit circa 22,000 Einwohnern, welche die besten Färber sein sollen; die Häute und der Salpeter von Tarudant sind von vorzüglicher Qualität.

Tafilelt, die Hauptstadt des Reiches Tafilelt am Flusse Ziz, mit 10,000 Einwohnern, die sich hauptsächlich von Manufakturen und von dem Handel mit Sudan ernähren; sie verfertigen Maroquin (spanische Tafilets), Seidenzeuge, Teppiche, wollene Decken, und handeln mit Indigo, Antimonium, Blei, Datteln und andern Landesprodukten.

Sedschelmassa, eine sehr alte Stadt auf einer Ebene, ehemals die Hauptstadt eines unabhängigen Landes, jetzt aber zum Staatsgebiete von Marokko gehörig; sie treibt ausgedehnten Handel nach andern Theilen von Sudan mit Pferden, Kamelen und Datteln.

## Handel.

Der marokkanische Handel zerfällt in drei große Hauptzweige 1) der Karavanenhandel mit dem Innern von Afrika, 2) der Seehandel mit Europa, 3) der levantische Handel vermittelt der mekkanischen Pilger-Karavane.

1) Der Karavanenhandel mit dem Innern von Afrika. Die Karavanen nach dem Innern bestehen oft aus 16—20,000 Kamelen mit 5—600 Mann: eine solche Karavane heißt eine Alkaba; die kleinern Karavanen (Kafila) bestehen meistens aus 100—150 Personen mit 1000—1500 Kamelen. Sie gehen von Marokko, Tetsuan, Fes und Tafilelt ab. Die erste geht über Demnet, vereinigt sich mit den andern in Tafilelt, und dann begeben sie sich zusammen nach Tatta oder Alka, von wo sie die große Wüste durchziehen; am Südrande der Wüste bei Tudeini und Aravan machen sie Halt,

um sich mit Salz zu versorgen; dann gehen sie nach Timbuktu, wo sie mit andern Kaufleuten zusammen treffen, und die Waaren von Sudan, Senegambien und Guinea eintauschen. Sie kaufen dort Elfenbein, Rhinozeroshörner, Weihrauch, Goldstaub, Edelsteine, Straußfedern, Gummi Kopal, Baumwolle, Paradieskörner, Assafötida, Indigo, Negerclaven, goldene Ringe von Wangara und Dschinnin; diese Gegenstände werden eingetauscht gegen Gürtel, Taback, türkische Dolche, kleine Spiegel, blaue Tücher, Leinen (Matillas, Rouanes, Bretagne) Musline, irländische Leinen, Cambriß, Korallenschnüre, Umbraschnüre, Perlen, rohe Seide, messingne Nägel, Kaffe, Haysanthee, raffinirten Zucker, seidene und goldgestickte Shawls und Leibbinden, Haiks aus Seide, aus Baumwolle und Seide, aus Baumwolle und Wolle, Haiks aus Tafelst, rothe wollene Mützen, Turbane, italiänische Seidenwaaren, Mustatmüsse, Gewürznelken, Ingwer, Pfeffer, venezianische Glasperlen, Kauri's, Salz. — Höchst eigenthümlich ist die Art und Weise, wie an vielen Stellen der Tauschhandel betrieben wird. Auf der einen Seite eines Hügels stehen die Magrebinen, auf der andern die Neger. Jene legen ihre Waaren auf den Hügel, und entfernen sich alsdann, hierauf kommen die Neger, besehen die Waaren, und legen bei jedem Colli eine Quantität Goldstaub, die sie dafür geben wollen, und ziehen sich dann zurück; die Mauren kommen wieder, und wenn sie mit dem Preise zufrieden sind, so nehmen sie den Goldstaub, und lassen die Waaren liegen; wo nicht, so nehmen sie ihre Waaren wieder, und wenn die Quantität Goldstaub nicht vermehrt wird, so ist die Verhandlung abgebrochen, und beide Theile ziehen sich zurück. Wenn fällt hierbei nicht der Bericht Herodot's (L. IV c. 196) ein, wie die Karthager mit den damaligen Bewohnern Magrebs am atlantischen Ozeane ihre Handelsgeschäfte abmachten? Etwas Aehnliches wird auch im Mittelalter von den Russen erzählt, wenn die Pelzhändler aus Persien, Armenien &c. zu ihnen kamen. — Dieser Zweig des marokkanischen Handels beläuft sich auf ca. 11 Mill. Piaster, wovon 1 Mill. für die Ausfuhr, und 10 Mill. für die Retouren.

2) Der Seehandel mit Europa und Nordamerika würde unter einer besseren Regierung höchst wohlthätig und vortheilhaft sein, da die Einfuhren größtentheils in Fabrikaten und die Ausfuhr in

Rohprodukten bestehen. Allein die despotische Willkür läßt durch-  
aus keine Sicherheit zu; was heute gestattet wird, aus- oder einzu-  
führen, wird morgen verboten, und übermorgen mit enormen Zöllen  
belegt, ohne alle Rücksicht auf Bedürfnis oder Zweckmäßigkeit, ledig-  
lich den Eingebungen der Laune folgend. Die vorzüglichsten Han-  
delsgegenstände sind:

Ausfuhrartikel.

Wolle, Preis ca. 5 Piastr. pr. Cantaro, Ausgangszoll  $3\frac{1}{10}$  Piastr.  
jährliche Ausfuhr 1200 Cantari meist nach Genua, Marseille, Holland.

Wachs, gelbes 40—50 Piastr. pr. 150  $\mathcal{L}$ , Zoll  $10\frac{1}{10}$  Piastr.  
pr. 100  $\mathcal{L}$ , Wachslichter erlegen 14 Piastr. Zoll; 2500 Cant.  
nach Livorno, Marseille, Cadix, Lissabon und London.

Trockne Häute, (Kalbs-, Ochsen- und Kamel-)  $7\frac{1}{2}$ — $7\frac{3}{4}$  Piastr.  
pr. 100  $\mathcal{L}$ , 5 Piastr. Zoll. 1500 Cant. nach Livorno, Marseille,  
London.

Gummi Barb., 11—12 Piastr. pr. 100  $\mathcal{L}$ , 3000 Cantari,  
Gummi Candarach 13—14 Piastr. pr. 100  $\mathcal{L}$ ,  $3\frac{1}{10}$  Piastr. Zoll,  
1000 Cant., Gummi Euphorbium 40—50 Piastr. pr. 100  $\mathcal{L}$ ,  
 $3\frac{1}{10}$  Piastr. Zoll. Nach England und Holland.

Rohes Kupfer, 25—30 Piastr. pr. 100  $\mathcal{L}$ , doch ist die Aus-  
fuhr nicht immer erlaubt. Altes Kupfer, 1 Piastr. pr. 3  $\mathcal{L}$ , Zoll  
 $10\%$  vom Werth.

	Preis	pr.	Zoll	pr.	Quantum	nach
Mandeln, bittere.	7—8 $\mathcal{P}$ .	100 $\mathcal{L}$	$2\frac{1}{2}$ $\mathcal{P}$ .	100 $\mathcal{L}$	} 6000 Cant.	Holland.
" süße...	unbest.	"	2 "	100 "		
Ziegenfelle.....	3—4 $\mathcal{P}$ .	D $\mathcal{B}$ .	8 "	100 $\mathcal{F}$ ll.	150,000 D $\mathcal{B}$ .	England.
Del (Argan)....	unbest.		$4\frac{1}{10}$ "	100 $\mathcal{L}$	} 2500 Cant.	
" (Baum)....	"	"	"	"		
Drseille.....	16—17 "		2—4 "			
Elfenbein.....	60—70 "	100 $\mathcal{L}$	4—5 "		8—10 "	Holland.
Straußfedern, weiße	8—10 "	100 $\mathcal{F}$ .	12 "	1 "	} 10 "	London.
" graue	5—15 "	1 $\mathcal{L}$	3 "	1 "		
Datteln					250—300 "	London u. Lissabon.
Granatschalen.....					500 "	Holland.
Anis, Fenchel etc.....					900 "	"
Korn.....	1 $\mathcal{P}$ .	1 Mud	1—2 $\mathcal{P}$ .			

Anderer Ausfuhrartikel sind: Enten, Hühner, Kepphühner, Tauben, Antimonium, Hanf, wollene und seidene Binden, Gürtel, Ochsenhörner, Indigo, rothe und gelbe Maroquins, Honig, Pantoffel, Bertram, Poley, Lakritzen, Krapp, Muscheln, Schuhe, Burnus, Shawle, Affen, Koloquintensamen, Koriander, Kümmel, Sesam, Matten, Walkererde, Seifenwurzel, Hühnereier, Korinthen, Gummi Seneg., Wurmsamen, Citronen, Talg, Talglichte, Packzwirn. Die Ausfuhrren betragen jährlich ca. 900,000 Piaſter.

#### Einfuhrartikel.

Leinen (Creas, Platilla, Bretagnes, Baſta, Rouanes, Dösnabrückſche Leinen); Eingangszoll 10 % in natura.

Tuch, engliſches, roth, grau und blau, Zoll 10 % in natura oder ad valorem.

Seidenwaaren: Sammt 2 — 3 Piaſt. pr. Elle, Damast, 1 $\frac{3}{4}$  Piaſt. Brokat, Galons, Schnupftücher. Zoll 10 % in natura.

Zucker: weißer Havana, 20 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ , do. Braſil 18 — 19 Piaſt. Engl. Lumpenzucker 27 — 30 Piaſt. Pfeffer, ſchwarzer, 20 — 22 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ . Kaffe 50; Ingwer 8 — 8 $\frac{1}{2}$  Piaſt. Zoll auf Colonialwaaren 10 % vom Werthe.

Opium, theb. 7 — 8 Piaſt. pr.  $\mathcal{R}$ , Zoll 1 Piaſt. Maſtir 130 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ ; Gummi Trag. 200; Gummilack in Stangen 15 — 16; Gummi elemi, unbestimmt; Arſenik, weiß. und gelb. 17 — 18 pr. 100  $\mathcal{R}$ . Canel, chineſ. 40 — 50; oſtind. 50 — 55; Benzoe 40 — 45; Gewürznelken 120 — 125; Hayſon- und Perlthee 150 — 200; Spikanarden 5 — 5 $\frac{1}{2}$ . Eingangszoll für alle dieſe Drogen 10 % vom Werthe. Cochenille 8 $\frac{1}{2}$  — 9 Piaſt. pr.  $\mathcal{R}$ , Zoll 50 % vom Werthe. Fernambukholz 40 — 50 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$  Zoll 3 Piaſt; Cremor Tartari, rother, 18 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ , Zoll 10 % ad valorem ſo wie für die folgenden Artikel. Vitriol 2 $\frac{1}{4}$  Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ ; Alaun, weißer, engl. 6 — 6 $\frac{1}{2}$ ; Sublimat 2 Piaſt. pr.  $\mathcal{R}$ . Queckſilber 100 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ . Mit Ausnahme des Hayſonthees, deſſen Conſumo beträchtlich iſt, ſind alle dieſe Artikel unbedeutend; bloß Cochenille, Benzoe, Vitriol, Cremor Tart., röm. Alaun und Gummi Lack verdienen einige Beachtung.

Metalle. Eiſen in Stangen engl. 8 $\frac{1}{2}$  — 9 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ , Zoll 2 — 5 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ ; do. ruſſ. 9 — 10 Piaſt. Stahl, Trieſter 12 — 13 Piaſt. pr. 100  $\mathcal{R}$ , 2 Piaſt. Zoll; do. ſchwed.

11 — 11½ Piaſt. Zoll ebenſo. Eiſendraht, 50 — 70 Piaſt. pr. Faß, Zoll 10 ⅔ vom Werth. — Kupferne Kessel 50 — 60 Piaſt. pr. 100 ₰. Verzinnete Bleche, engl. 12 — 13 Piaſt. pr. Kiste. Zinn in Stangen 24 — 25 pr. 100 ₰, alles mit 10 ⅔ Zoll. Nägel, 8 — 12 Piaſt. pr. 100 ₰ mit 3 Piaſt. Zoll.

Diverſe Artikel. Korallen, rohe 30 — 35 Piaſt. pr. ₰ mit 10 ⅔ Zoll (eben ſo von allen folgenden Artikeln); do. Schrot, 12 — 13 Piaſt.; do. Bruch, 5 — 6; do. Spitzen, 2½ — 3 Piaſt. do. Olivetti 20 — 25 pr. ₰; Spiegel No. 1 und 2, 40 — 42 pr. 100 ₰; do. große und mittlere nach Qualität; Baumwolle 30 — 45 Piaſt. pr. 100 ₰, und Zoll 10 Piaſt. pr. 100 ₰; Schwefel 6¼ Piaſt. pr. 100 ₰, Zoll 3 Piaſt. Steinzeug, Glaswaaren ꝛc. nach Qualität.

Der Geſammtbelauf dieſer Einfuhren (mit Einſchluß von ca. 130,000 ſpan. Peſos duros in baarem Gelde) beträgt ungefähr 650,000 Piaſt. jährlich. Dieſe Zahlen im Vergleich mit der Fruchtbarkeit, Ausdehnung und Bevölkerung des Landes, ſind ein redender Beweis von den lähmenden Wirkungen der deſpotiſchen Willkür auf Handel und Gewerbe. Was könnte dieſes Land mit ſeiner unvergleichlichen Lage an zwei großen Meeren, an der Gränze zweier Erdtheile unter einer aufgeklärten Regierung werden!

Die günſtigſte Saiſon für den Handel ſcheinen die Monate Mai und Auguſt zu ſein. Die Furcht, ſein Geld zu zeigen, iſt Urſache, daß man ſelten oder nie in Contanten bezahlt, ſondern meiſtens in Landesprodukten. Der Zolltarif iſt begreiflicherweiſe nicht feſt und beſtimmt, ſondern hängt lediglich von der Laune der Regierung ab; nur die Gewaaren und Getraide ſind immer frei vom Eingangszoll geweſen. Eine geſetzliche Tara findet ebenfalls nicht Statt, und wird meiſtens für jeden ſpeziellen Fall mit dem Zollbeamten regulirt. Differenzialzölle finden nicht Statt. Die Ausfuhr derjenigen Landesprodukte, welche in der obigen Uebersicht nicht erwähnt ſind, iſt verboten; dahin gehört namentlich das Verbot der Pferdeausfuhr. Einige Nationen haben durch ihre Traktate das Recht, diejenigen Waaren, welche ſie nicht abſetzen können, zollfrei wieder auszuführen; wollten ſie aber auf die Ausfuhrung dieſer Bergünſtigung beſtehen, ſo würden ſie ſich in die größten Unannehmlichkeiten verwickeln.

Europäische Schiffe bezahlen in marokkanischen Häfen 5 Piast. Ankergeld, und bei der Abreise 1 Piast. an den Hafenskapitain. Consulatgebühren sind verschieden; durchschnittlich ca. 1 Piast. pr. 5 Tonnen Trächtigkeit.

Ausfuhr 1829 nach Europa:

Mandeln und trockne

Früchte . . . . .	101,754 Fr.	—	Cts.
Ochsen . . . . .	251,400 "	—	"
Kohlen . . . . .	5,250 "	—	"
Wachs . . . . .	446,410 "	50	"
Ziegenleder . . . . .	194,948 "	—	"
Eichenrinde . . . . .	212,000 "	—	"
Gummiarten . . . . .	418,420 "	25	"
Gemünztes und Bruch-			
gold, Bruchsilber . . . . .	1,897,850 "	—	"
Drangen und Limonien . . . . .	17,079 "	—	"
Straußfedern und El-			
fenbein . . . . .	16,248 "	75	"
Pantoffeln und Schuhe . . . . .	9,610 "	—	"
Wollgewebe . . . . .	16,275 "	—	"
Hühner und Eyer . . . . .	40,153 "	—	"
			<u>3,627,398 Fr. 50 Cts.</u>

Einfuhr aus Europa:

Stahl, Eisen, Zinn u.

Blech . . . . .	381,331 Fr.	50	Cts.
Caffee . . . . .	9,399 "	75	"
Cochenille . . . . .	50,157 "	75	"
Baumwolle . . . . .	62,983 "	—	"
Baumwollengewebe . . . . .	2,726,518 "	—	"
Spezereyen . . . . .	177,539 "	25	"
Gummiarten . . . . .	4,375 "	—	"
Räucherwerk . . . . .	86,100 "	—	"
Papier . . . . .	31,282 "	75	"
Holzarbeiten . . . . .	10,605 "	—	"
Kurze Waaren (Quin-			
caillerie) . . . . .	118,420 "	70	"
			<u>3,658,712 Fr. 17 Cts.</u>



	Transp.	3,658,712 Fr.	17 Cts.
Rohe Seide . . . . .	1,102,075 "	25 "	"
Seidengewebe . . . . .	48,231 "	25 "	"
Schwefel . . . . .	26,500 "	— "	"
Roher Zucker . . . . .	632,445 "	50 "	"
Raff. Zucker . . . . .	91,875 "	— "	"
Thee . . . . .	49,149 "	— "	"
Wollengewebe . . . . .	448,167 "	75 "	"
Wein und Rum . . . . .	16,605 "	— "	"
Diverse . . . . .	47,747 "	50 "	"
		6,121,508 Fr.	95 Cts.

Im Laufe des Jahres 1831 kamen in den verschiedenen Häfen des Reichs 64 Schiffe von 3,870 Tonnen unter verschiedenen Flaggen an, und gingen 98 Schiffe von 5,849 Tonnen ab. Die Einfuhren betragen 3,960,000 Franken, die Ausfuhren 3,034,000 Franken. Der französische Handel war dabei mit 124,700 Franken Einfuhr und 129,500 Franken Ausfuhr betheilig. Unter den Einfuhren beziefen sich die Baumwollenzeuge auf 1,930,000 Franken, wovon 12,700 Franken aus Frankreich.

Die übliche Verkaufsprovision ist  $2\frac{1}{2}\%$ , die Einkaufsprovision  $2\%$ . Für Incasso's werden  $1\frac{1}{4}\%$  vergütet. Courtage  $2\%$ , del Credere  $1\%$ . Dazu kommen noch die Geschenke, welche jeder Kaufmann von Zeit zu Zeit dem Sultan, dem Statthalter und den Beamten machen muß.

Wucher und Zinsen sind freilich vom Koran verboten; aber dennoch ist das Land von Wucherern überschwemmt, welche Geld gegen Unterpfand (bestehend in gangbaren Waaren) zu 5, 6 und  $12\%$  pr. Monat vorschiefen. Wechsel und Papiergeld sind gänzlich unbekannt; ebenso regelmäßige Briefposten. Briefe nach dem Innern werden von Expressen (erkass oder rakkas, Läufern) befördert, welche von Tanger nach Fes oder Mekines in 4 Tagen reifen, und dafür 6 — 8 Piaft. nehmen; nach Suira oder Marokko in 10 — 12 Tagen für 13 — 14 Piaft. Eine sehr zu empfehlende Vorsicht bei allen Verhandlungen und Contracten ist, daß man beglaubigte Dokumente, von öffentlichen Notaren (Aduli) aufgesetzt, verlangt; eben so ist es rathsam, dem Sultan nichts schuldig zu bleiben, und die Retourladung bei der Ankunft des Schiffes in Be-

reitschaft zu haben. Eine andere Vorsichtsmaßregel ist, daß man, ehe das Geringste aus dem Schiffe an's Land gebracht wird, das Manifest und die übrigen Schiffspapiere dem Consularbeamten seiner Nation zeige.

3) Der Levantische Handel wird gänzlich vermittels der Pilgerkaravane betrieben, welche regelmäßig einmal des Jahrs nach Mekka abgeht. Die Zeit der Festlichkeiten in Mekka ist der letzte Monat des mohammedanischen Jahres (welches bekanntlich ein Mondjahr von 354 Tagen ist). Sechs Monate vorher versammeln sich die magrebinischen Pilger in Fes, und werden in 3 Klassen getheilt, Breber, Kaufleute und öffentliche Beamte. Die erste Klasse besteht aus solchen, welche lediglich aus Andacht die Reise unternehmen, und also keiner speziellen Erlaubniß zur Abreise bedürfen; die Kaufleute aber müssen sich eine solche von den Statthaltern ihrer resp. Provinzen verschaffen; diese Erlaubniß hat zur Folge, daß ihre Gläubiger für die Dauer ihrer Abwesenheit sie nicht mahnen dürfen. Die öffentlichen Beamten müssen eine spezielle Erlaubniß vom Sultan haben, welcher sie ihnen nur dann ertheilt, wenn er überzeugt ist, daß sie im Stande sind, die Reisekosten zu bestreiten. Die Reise wird von Einigen zur See, von Andern zu Lande bewerkstelligt. Die Reise zu Lande geht über Tessa, dann rechts von Algier, Tunis und Tripolis ab nach Kairwan. Unterwegs vergrößert sich beständig die Karavane, während die Kaufleute kleine Abstecher nach Algier, Tunis, Tripolis machen, um Geschäfte zu treiben. In Mekka findet eine große Messe Statt, vielleicht die größte Messe von der Welt; sie dauert 5 Monate, und endigt einige Tage nach dem Kurbanfeste. Zu dieser Messe versammeln sich oft 200,000 Menschen und 100,000 Kamele aus allen Theilen der Erde, wo Mohammed als Prophet anerkannt wird. Nach dem Kurbanfeste beginnen die Pilger ihre Handelsgeschäfte. Einige kaufen indische Musseline und Seidenwaaren; andere persische Seidenwaaren, Rosenessenzen, Ambra, Moschus, Balsam, Gewürze, Arome. Andere legen ihr Geld zu Kahira in Seide und Baumwolle an. Der Umsatz in Mekka mag sich auf mehr als 2 Millionen Piastr. belaufen. Die Ausfuhr aus Magreb nach Mekka bestehen in Indigo, Cochenille, Häuten, Straußfedern und Wollenzeugen aus Fes, Tessa und Tafilett, die sie gegen Baumwollenzeuge, Seide und andere Produkte Aegyptens, Arabiens und der Türkei eintauschen.

## Münzen, Maße und Gewichte.

Ehemals war die Münze in den Händen der Juden, aber die Verfälschungen, die sie sich zu Schulden kommen ließen, sind Ursache, daß ihnen diese Erwerbsquelle genommen ist; die jetzige marokkanische Münze ist von gutem Gehalte.

Goldmünzen: 1 Bu-takfa (Pataffa) =  $1\frac{1}{2}$  Piaster.

„ 1 Metbua =  $1\frac{1}{2}$  Piaster.

Fingirte: 1 Mitskal (ist die Münzeinheit) = 10 Ukie =  $2\frac{1}{8}$   $\mathcal{R}$  Vco. ca.  $13\frac{1}{2}$  Ukie = 1 Piaster.

$\frac{1}{2}$  Mitskal = 7 Musune =  $6\frac{3}{4}$  Ukie.

Silbermünzen: 1 Riali = 1 span. Peso.

„ 1 Ukie (rial emtáa sidi Emhammed) = 4 Mus. = ca. 4  $\mathcal{R}$  Cour.

Kupfermünze: Fels (plur. flus) wovon 4 = 1 Quarto, 24 = 1 Musuna, 96 = 1 Ukie, 1 Fels ist ungefähr  $\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$  Vco. Aus 100  $\mathcal{R}$  Kupfer werden 14,400 Felus geprägt.

Die üblichste Münze ist der span. Piaster. Die Ausfuhr der Gold- und Silbermünzen ist verboten, die Einfuhr jedoch ist zollfrei.

Gewichte. Der magrebinische Cantaro hält 100 magreb.  $\mathcal{W}$  oder Rotoli und entspricht genau dem engl. Ewt. oder etwa 105 Hamb.  $\mathcal{W}$ . Nur der Cantaro von Mogador rendirt ca. 118 engl.  $\mathcal{W}$  (ca. 110 Hamb.  $\mathcal{W}$ ). Außerdem giebt es noch einen Cantar el arub d. h.  $\frac{3}{4}$  Str. = 75 marokk.  $\mathcal{W}$ , und einen „großen Cantaro“, der in Afsi 125 und in Rabat und Sale 150  $\mathcal{W}$  beträgt. Mit letzterem werden Fleisch, Butter, Früchte, Del und Seife, und auf den Zollämtern Wachs und Eisen gewogen. Das  $\mathcal{W}$  ist gleichfalls doppelt; das große  $\mathcal{W}$  wird in 28 Unzen getheilt, das kleine in 16.

Maße. 1 Mudd Waizen in Rabatt, Dar el beida, Afsi, Mogador und andern Häfen hält 14,387 Litres und wiegt 12,5 Kilogr. 4 Mudd = 1 Sahh, der außer Waizen zu Gerste, Salz und Arganöl dient. Das Delmaß heißt Kula und wiegt 22  $\mathcal{W}$  und hält 764 Cub. Zoll oder 15,156 Cub. Millimetres.

Das Längenmaß heißt Dhraa und hält 5,51 Decimetres.

Unglücklichen Falliten werden die Schulden erlassen. Leichtsin- nige und boshafte Falliten aber werden sogleich verhaftet und nicht

eher auf freien Fuß gesetzt, als bis alle ihre Schulden bezahlt sind; können sie aber wirkliche Insolvenz nachweisen, so werden sie freigelassen, aber den Gläubigern bleibt das Nachmahnungsrecht vorbehalten. Nach dem Edikt des vorigen Sultans vom J. 1817 sind die Brüder oder Verwandten des Falliten verpflichtet, seine Schulden zu bezahlen; sind sie aber dazu nicht im Stande, so erhält der Fallit täglich mit Sonnenaufgang die Bastonade.

### Regierung.

Die Verfassung von Marokko ist der unumschränkste Despotismus, und hat auf der Erde nicht seines Gleichen. Kein Staatsgrundgesetz, keine Usanz, kein Herkommen bindet den Monarchen, er ist absoluter Herr des Landes, der Unterthanen, ihrer Güter, Meinungen und ihres Lebens. Die einzige Schranke seines Despotismus sind die religiösen Vorurtheile des Volkes, denn sobald er gegen diese fehlen würde, so müßte das Volk aufhören, ihn als den Stellvertreter Gottes anzusehen, und Entthronung wäre die unmittelbare Folge.

Der Monarch von Marokko führt in Europa gemeiniglich den Titel „Kaiser“, ein wahrer Ueberrest des Mittelalters, wo man von den Königen Martin und Wilhelm auf Guinea mit derselben Ehrerbietung sprach, wie weiland die Griechen von den Königen von Sikyon und Argos. Sein Titel im Lande ist „Sultan“, den er als souveräner weltlicher Fürst führt, und „Chalife“ als Inhaber der höchsten geistlichen Würde. In seiner ersteren Eigenschaft nennen ihn die Mauren gewöhnlich „Sidna“ oder „Mulana“ d. h. unser Herr, und in seiner letztern Eigenschaft Emir el Mumenin, d. h. Befehlshaber der Gläubigen. Als angeblicher Nachkomme Mohammeds und seiner Tochter Fatime führt er außerdem den Titel Scherif d. h. Edler. Die Thronfolge ist durch kein Gesetz geordnet; in der Regel wird derjenige von den Söhnen Sultan, welcher Mittel findet, sich des Schazes zu bemächtigen, obgleich dem Herkommen nach der älteste Sohn gemeiniglich Thronfolger ist. Ist eine von den 4 rechtmäßigen Gemahlinnen des Sultans eine Scherifa, so haben ihre Kinder den Vorzug vor den übrigen. Die Kinder von Negerinnen sind von der Thronfolge ausgeschlossen, obgleich der Stifter der Dyn-

nastie und seine beiden nächsten Nachfolger Söhne von Negerinnen waren.

In Marokko giebt es keinen Divan, Reichsrath, Staatsrath, Collegium ꝛc. der Sultan ist Alles in Allem. Doch findet bei ihm eine Versammlung von seinen Oheimen, Gardeobersten ꝛc. Statt, welche seine Aussprüche als die Ausflüsse der höchsten Weisheit ansehen, und mit deren Ausführung beauftragt sind. Ein Oheim des Sultans führt gemeiniglich den Namen Besir, und unterhandelt im Namen des Sultans mit den Consuln der fremden Mächte. Nächstdem ist der Siegelbewahrer das wichtigste Amt. Einen Finanzminister kennt man nicht; der Sultan ist sein eigener Schatzmeister, und hat bloß einen Mula el tesserad für seine kleinen Ausgaben, welches meistens ein Jude ist. Kein einziger Beamter erhält Besoldung; der Sultan überläßt es ihrem Scharfsinn, sich für ihre Ausgaben, die sie in seinem Dienste zu machen haben, sich schadlos zu halten wo und wie sie können. —

Viermal in der Woche hält der Sultan öffentliche Audienz zu Pferde, und hört jeden seiner Unterthanen an, der ihm eine Klage vorzubringen hat. Alle seine Urtheilssprüche werden auf der Stelle vollzogen und findet keine weitere Appellation Statt. Hier ertheilt er auch fremden Gesandten, Consuln, Reisenden ꝛc., Audienz; alles ist öffentlich; aber Keiner erlangt Zutritt ohne Geschenke.

Der gegenwärtige Sultan, Ebu Seid Mulai Abd er Rahman (Diener des Allbarmherzigen) ist ein Sohn des Mulai Hisham, welcher nur wenige Monate regierte (1794); diesem folgte sein jüngerer Bruder Mulai Sulaiman, der bis 1822 regierte, worauf dessen Neffe der gegenwärtige Sultan die Regierung antrat. Er ist geboren im J. 1778, also jetzt 66 Jahr alt. Während der Regierung seines Oheims war er anfangs Krämer in Mekines, dann Mauthdirektor und später Statthalter von Suira (Mogador,) wo er wegen seiner Leutseligkeit, Gerechtigkeitsliebe und Klugheit allgemein beliebt war. Sein Oheim, ein rechtlicher Mann, ernannte ihn zum Thronfolger; im Anfange seiner Regierung hatte er einen Aufstand der Schelluh zu bekämpfen, der 4 J. dauerte. Allein seitdem ist er im ruhigen Besiz seines Throns geblieben. Er ist Araber, Maure, Scherif, Despot, aber zugleich, eine seltne Ausnahme, human und wünscht mit der ganzen Welt in Frieden zu leben. Er soll nicht

ohne Bildung und Kenntnisse sein. Von seinen 7 Söhnen ist der älteste, Sidi Mohammed, geb. 1805, Bascha von der Stadt und Prov. Marokko.

Es ist bereits im Anfange erwähnt worden, daß das ganze Reich in 30 Statthalterschaften getheilt ist, deren Befehlshaber verschiedene Titel führen. Der vornehmste Rang ist der eines Kaid d. h. Präfekten, der mit größerer oder geringerer Einschränkung die Exekutivgewalt ausübt und die Streitkräfte der Provinz befehligt. Es sind meistens Söhne, Verwandte oder besondere Günstlinge des Sultans. Zu Marokko, Fes, Mekines, Tanger, Sale, Mogador und Tarudant haben sie den Titel Bascha od. General-Gouverneur; der von Tafilelt heißt Mula'l biled (Landesherr) weil Tafilelt das Stammland der regierenden Dynastie ist. Die Amasirg haben einen Schech el kbir (großen Alten), der fast eine souveraine Gewalt über sie ausübt, zumal da sie dem Sultan nur nach Belieben gehorchen.

Die wichtigsten Beamten, welche unter dem Statthalter stehen, sind der Chalife oder Vice-Gouverneur, welcher die Municipalverwaltung, so weit sie die öffentliche Ruhe betrifft, in Händen hat; der Amin, Steuer- und Zollverwalter; der Hakem oder Polizeiherr; der Moteheseb oder Motafem, Marktvoigt. Jedes Dorf hat überdieß seinen Imam (Priester), Kadhi (Richter) und Kaid (Civil- und Militair-Commandanten), so wie die Lager der Beduinen ihren Schech el Biled (Landesältesten).

Bei der wilden Grausamkeit der Regierung und dem unbeschränkten Despotismus des Monarchen hat das Land einen Vortheil, dessen sich nur wenige europäische Länder rühmen können: vollkommenste Sicherheit der Wege. Unter der Regierung Sidi Mohammed's X. (1747 — 1789) war das Sprichwort: „Man kann dies Land von einem Ende zum andern mit beiden Händen voll Gold durchreisen, ohne einen Heller zu verlieren.“ Dies war buchstäblich wahr, und wenn es heut zu Tage nicht mehr in dem Grade der Fall ist, so liegt die Schuld an der Regierung, welche die Zügel weniger straff hält. Aber noch immer besteht das Gesetz, und wird streng aufrecht erhalten, daß für jeden Diebstahl und Straßenraub der ganze Distrikt, wo derselbe begangen ist, verantwortlich gemacht wird. Sobald der Reisende, dem etwas genommen worden ist, sich bei dem Statthalter beklagt, so kann er sicher sein, wieder zu seinem



Eigenthum zu kommen, oder wenigstens völlige Entschädigung zu erhalten. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Polizei sowohl in den Städten, wie auf dem Lande, sehr gut organisirt ist, und an Pünktlichkeit und Wirksamkeit viele ihrer europäischen Schwestern übertrifft.

### Finanzen.

Der Sultan, als alleiniger unumschränkter Landesherr, ist auch Besitzer des Staatschazes, der sich in einem besondern Gebäude in Mekines befindet, und auf circa 50 Mill. Piastr. geschätzt wird; dasselbe ist mit 5 eisernen Thüren, jede Thür mit 5 Schlössern verschlossen; die Schlüssel hat der Sultan beständig in der Hand. Früher wurden diejenigen, welche eine Summe in den Schatz brachten, jedesmal ermordet, doch scheint dieser barbarische Gebrauch jetzt abgeschafft zu sein.

Die Staatseinnahmen und Ausgaben sind etwa, wie folgt:

#### Einnahmen.

1. Aschura oder Zehnten ( $2\frac{1}{2}\%$ von dem Vermögen)	Piastr.	450,000.
2. Raiba (directe Steuer)	"	280,000.
3. Dschisia (Judensteuer)	"	30,000.
4. Glankes (Droits réunis, entspricht ungefähr der Accise, Patent- und Grundsteuer)	"	950,000.
5. Kesbed drubb (Ertrag der Münze)	"	50,000.
6. Quaid el gumrug (Zoll)		
in Tetuan	Piastr.	32,000.
" Tanger	"	40,000.
" Asila	"	3,000.
" Larasch	"	6,000.
" Mamora	"	4,000.
" Sale und Rabat	"	70,000.
" Dar el Beida	"	20,000.
" Asamor	"	10,000.
" Masagan	"	15,000.
" Asfi	"	10,000.
" Mogador	"	90,000.
" Agadir	"	3,000.
		303,000.
	Piastr.	2,063,000.

	Transp. Piaſt. 2,063,000.
7. Tahhuit (Monopol von Schwefel, Cochenille und Eisen . . . . .)	" 25,000.
8. Kera (Ertrag der Staatsdomainen) . . . . .	" 40,000.
9. Deiat (Ertrag von Brüchen, Confiscationen ic. . . . .)	" 150,000.
10. Hadeia (Geschenke der Unterthanen, Consular- agenten und einiger auswärtigen Mächte . . . . .)	" 225,000.
	<u>Total Piaſt. 2,503,000.</u>

### Ausgaben.

1. Civilliste, Apanagen, Gehalte . . . . .	Piaſt. 110,000.
2. Kaiſerliche Paläſte, Gärten, Feſtungen . . . . .	" 65 000.
3. Geſchenke nach Mekka, an die Scherife von Tafilelt, an verſchiedene Moſcheen u. Kapellen . . . . .	" 65,000.
4. Gehalte einiger Statthalter (Tetuan, Tanager, Mogador) . . . . .	" 50,000.
5. Landarmee . . . . .	" 650,000.
6. Flotte . . . . .	" 30,000.
7. Conſuln in Europa, in den Barbareſten und in der Levante . . . . .	" 15,000.
8. Couriere, Expreſſen, Boten ic. . . . .	" 5,000.
	<u>Piaſt. 990,000.</u>

Hieraus ergibt ſich ein Ueberſchuß von wenigſtens 1,500,000 Piaſt.  
welche jährlich in dem Beit et Mal zu Mekines vergraben werden.

### Kriegsmacht.

#### Landheer.

Das ſtehende Heer beträgt höchſtens 20,000 Mann, worunter  
8000 Neger. Dieſes Heer iſt in Garniſonen, fliegende Lager,  
Feſtungen und Seehäfen vertheilt. Gegen Ende der Regierung  
Sidi Mohammeds (gegen 1789) betrug das Heer 32,000 Mann  
beſoldeter Truppen, worunter 22,500 Neger in 8 Raffile oder Re-  
gimenter, welche in 14 verſchiedenen Garniſonen waren; 4000 Lu-  
daja oder Wüſtenaraber; und 5600 Mauren zu Pferde aus den  
Militairprovinzen Erhammena, Zerara, Schebanet, Schedma und  
Dufalla. Allein dieſe Streitmacht, welche im Nothfall leicht ver-

zehnfacht werden konnte, ist gegenwärtig auf die Hälfte reduziert, worunter 8 — 9000 M. Cavallerie. Die Garde des Sultans besteht höchstens aus 1500 Bocharen (Negern), welche ihr Quartier in Mekines haben; aus ungefähr eben so vielen Rudaja und aus 2000 Negern zu Pferde, welche in Marokko und der Umgegend stehen. Fes und die übrigen großen Städte werden von Municipalmilizen bewacht, und die Seehäfen, mit Ausnahme von Mogador und Asfi (welche regelmäßig besoldete Garnisonen haben) werden von den Bewohnern vertheidigt, welche in Verbindung mit den Bewohnern der Umgegend eine Art städtischer Nationalgarde bilden, welche den Dienst in regelmäßiger Abwechslung verrichtet, aber nicht die Provinz verläßt. Außerdem giebt es ein Corpz Canoniere und Bombardiere, das aber nicht über 2000 M. stark ist. Die Zahl der Seesoldaten (welche in Tetuan, Tanger, Larasch, Sale, Rabat und Mogador vertheilt sind) beträgt ungefähr 1700 Mann.

Unter Sultan Mohammed wurde der Militair-Stat auf den noch bestehenden Fuß eingerichtet, nämlich die schwarze Garde (Bocharen), mit ungefähr 8000 Mann, und die weiße Garde (Rudaja) mit etwa 3000 Mann; in den Städten wurde eine konfribirte Armee von Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Seesoldaten errichtet: endlich allen Landbewohnern die Verbindlichkeit in Erinnerung gebracht, im Falle der Noth ein so starkes Aufgebot zu stellen, als er fordern würde. Die Vertheilung des stehenden Heeres ist wie folgt:

	Infanterist.	Cavaller.	Kanoniere.	Seesoldat.	Total.
Tanger . . . . .	1000	500	400	500	2400
Larasch . . . . .	450	300	250	400	1400
Rabat . . . . .	100	—	—	250	350
Sale . . . . .	—	—	300	250	550
Safy . . . . .	300	—	—	—	300
Mogador . . . . .	300	400	—	—	700
Marokko . . . . .	2000	2000	—	—	4000
Fes (außer der weißen Garde) . . . . .	700	500	—	—	1200
Tetuan . . . . .	—	100	—	—	100
	4850	3800	950	1400	11,000

Die regelmäßigen Truppen, besonders diejenigen, welche in den Residenzen in Quartier liegen, erhalten jährlich 2 Hemden, 2 Paar



Hosen, 1 Kaftan von rothem Tuche und 1 blauen Sulhem (Oberkleid). Ihr täglicher Sold ist 1—4 Musune (10—40 Centimes); Gewehre und andere Waffen werden ihnen geliefert. Einige erhalten keinen Sold, sondern müssen, um sich zu ernähren, das Land bauen oder irgend ein Geschäft betreiben. Diesen verschafft der Sultan zuweilen Gelegenheit, sich eine kleine Summe zu verdienen, indem er sie beordert, einen europäischen Gesandten oder Consul zu begleiten, oder sie als Couriere sendet; oder ihren Frauen und Kindern bei der Beschneidung ein kleines Geschenk macht.

Wenn der Sultan in den Krieg ziehen will, versammelt er zunächst alle Truppen, die in den Garnisonstädten zu entbehren sind, und läßt jedem Soldaten 12—20 Piastr. und ihren Weibern 2 bis 3 Piastr. auszahlen, als Sold für die ganze Dauer des Krieges. Dann befiehlt er dem Bascha irgend einer Provinz, eine gewisse Anzahl Milizen auszuheben, so daß er bald ein Heer von 100,000 M. erhält. Was an dieser Zahl fehlt, wird aus einer andern Provinz ergänzt, indem jeder Soldat bei der Empfangnahme der Waffen 5 Piastr. (20 Fr.) erhält.

Jeder Bascha ist zugleich Anführer der Truppen seiner Provinz, und hat für die Munition und Provision, welche sie gebrauchen, zu sorgen. Nur die Garde des Sultans lebt auf Kosten der Provinz, in welcher sie sich gerade befindet. Unter dem Bascha befehligen die Mokaddem (Obersten) und Kaid (oder Commandanten) welche 25—500 Soldaten unter sich haben. Ein Anführer von 2500 M. heißt Kaid chamis, d. h. Chef von 5 Bataillons. Der Sultan ist Generalissimus, und hat einen seiner Söhne oder Verwandten zu seiner Unterstützung. In der Schlacht wird die Cavallerie, welche den Kern der Armee ausmacht, in 2 gleichen Hälften auf die beiden Flügel vertheilt; die Schlachtordnung ist immer der Halbmond, dessen Centrum die Infanterie bildet.

Der marokkanische Soldat wird im Allgemeinen gut behandelt, und ist gehorsam, eifrig, unerschrocken und entschlossen. Mit der Flinte schießt er sehr gut, und die Cavallerie behauptet noch bis heute den Ruf ihrer mauritanischen und gätulischen Vorfahren, die sich den Römern fürchterlich machten. Besonders zeichnen sich die Schelluh in dieser Waffengattung aus. Freilich wird sie gegen eu-

europäische festgeschlossene Carrés nichts ausrichten, und einmal in Unordnung gebracht kann sie sich nicht wieder ordnen. Was aber europäischen Truppen immer den Sieg über diese Cavallerie erschweren wird (die Franzosen wissen es aus 14jähriger Erfahrung) ist der Umstand, daß der Feind nirgends zu finden ist. An guter Artillerie fehlt es gänzlich, und von Taktik ist noch nie eine Idee in das Gehirn eines Afrikaners gekommen. Plötzlicher Angriff, unvermuthete Ueberfälle und eben so schnelles Verschwinden: das ist die Kriegskunst der Mauren.

Das marokkanische Reich hat 25 Festungen; davon dienen 4 zum Schutze der Hauptstadt Marokko, nämlich Keit Kossum, Dscherari, Uled Alwar und Roia. Die andern sind; Mekines, Fas Dschedid (Neu Fes), Tanger, Larasch, el Kasar, Sale, Dar el Beida, Asamor, Masagan, die Kasabe oder Residenzen der Kaide von Beled Meskin, Dukalla, Abda und Schedna, Mogador, Tarudant, Demnet, Tsagads, Gher, el Medrgara, Crisani, Kasr Mulai Mamun und Taflelt. Die Bedeutung der Seefestungen hat seit der Anwendung der Dampfkraft auf die Kriegsmarine aufgehört (das hat Afrika, vielleicht die stärkste aller Seefestungen, im J. 1840 bewiesen). Die marokkanischen Plätze dieser Art sind Mogador, Asfi, Masagan, Asamor, Rabat und Sale, Larasch und Tanger. Die Batterien sind schlecht unterhalten, und noch schlechter bedient. Mogador und Tanger haben jede ca. 60 bronzene Kanonen von 8—24  $\mathcal{L}$ , 150—160 eiserne von demselben Kaliber, und 10—12 Mörser von 36—200  $\mathcal{L}$ . Haubitzen sind unbekannt. Rabat, Larasch und Asfi sind ungefähr halb so stark; Masagan und Asamor sind einfache Kastele.

### Seemacht.

Zu Sale befinden sich die besten Werfte und das Seearsenal; die Flotte, welche 1793 aus 10 Fregatten, 4 Briggs, 14 Galeoten und 19 Kanonierschaluppen, mit 6000 unerschrockenen und geschickten Seesoldaten bestand, zählt jetzt nur eine Corvette von 18 vier und zwanzigpfündigen Kanonen, 3 Briggs oder Goeletten, zusammen mit ungefähr 40 Kanonen (wovon aber zwei am 3. Juni 1829 im Hafen von Larasch von den Desterreichern theils verbrannt, theils so beschädigt wurden, daß sie ohne eine totale Ausbesserung schwerlich

wieder in See stechen können) und 13 Kanonierschaluppen oder Böte, welche an den Mündungen des Buregreg, Luffos und Martil bei Tanger liegen. Was Seetaktik, nautische Kenntnisse 2c. betrifft, so wird sich wohl der Sultan an Europäer wenden müssen.

### Auswärtige Verhältnisse.

1) Mit dem Osmanischen Reiche sind die Verhältnisse ganz freundschaftlicher Art, obgleich die Regenten beider Staaten auf die höchste geistliche Würde Anspruch machen. Die Sultane von Marokko halten sich in dieser Beziehung noch um eine Stufe höher, da sie ihr Chalifat auf direkte Abstammung von Mohammed begründen, während die osmanischen Sultane durch Uebertragung (seit 1517) Chalifen sind. Beide Monarchen behandeln sich gegenseitig als ihres Gleichen, und bestätigen ihre Harmonie von Zeit zu Zeit durch Geschenke. Ueberdies kann man sich leicht denken, daß die Besetzung des osmanischen Gebietes (Algier) durch Franzosen beiden Theilen gleich unangenehm ist, und daß also Abd el Kadr's Auftreten gegen die Franzosen in Konstantinopel und in Mekines denselben Beifall findet. — Die Beziehungen zu dem Vizekönig von Aegypten, dem Scherif von Mekka, dem Dey von Tripolis und dem Bey von Tunis sind ebenfalls freundschaftlicher Natur.

2) Großbritannien hatte bereits unter der Regierung der Königin Elisabeth und des Königs Carl I. Handelsverbindungen mit Marokko. Ein förmlicher Traktat wurde aber erst am 23. Jan. 1721 zu Fes zwischen Georg I. und Mulei Ismail II. abgeschlossen. Derselbe bestand aus 15 Artikeln und enthielt folgende wesentliche Bestimmungen: Schiffe, die in einem Hafen nicht alle ihre Waaren absetzen, können mit dem Rest der Ladung nach einem andern marokkanischen Hafen segeln, ohne den Zoll für das nicht Verkaufte noch einmal zu bezahlen; Kriegsbedürfnisse, Waffen und Schiffsmaterialien sollen zollfrei eingeführt werden. Für Waaren, die nach andern Ländern bestimmt sind, wird kein Zoll erlegt. Das Verfahren bei Unfällen zur See wird regulirt. (Art. 2.) Die beiderseitigen Schiffe können ohne Hindernisse alle Meere beschiffen. (Art. 3.) Wenn ein Kriegsschiff des einen Theils einem Kauffahrteyschiffe des



andern Theils begegnet, so soll es ein Boot mit zwei Menschen abschicken, um den Paß zu besehen. (Art. 4.) Wenn englische Kriegsschiffe Prisen machen, so können sie dieselben in den marokkanischen Staaten verkaufen, ohne Zoll und andere Abgaben zu erlegen. (Art. 5.) Englische Schiffe, die in marokkanischen Häfen Schutz gegen Sturm oder Feinde suchen, sollen beschützt werden. (Art. 6.) Art. 7 betrifft die Behandlung britischer Unterthanen in Magreb. Gezwungene Verkäufe oder Befrachtungen sind untersagt. (Art. 8.) Streitigkeiten zwischen Engländern und Muhammedanern, wobei Verletzungen vorkommen, werden bloß von dem Kaiser geschlichtet; Streitigkeiten der Engländer unter sich von dem britischen Consul; zwischen Mohammedanern im britischen Gebiete durch einen Christen und einen Muselman nach englischen Gesetzen. (Art. 9.) Im Fall eines Krieges werden den Consuln und britischen Unterthanen 6 Monate vergönnt, um sich zu entfernen. (Art. 10.) Versuche zur Störung des guten Einvernehmens werden beiderseitig streng bestraft. (Art. 11.) Marokkaner sollen bei ihren Einkäufen in den britischen Staaten nicht betrogen werden. (Art. 12.) Spanier im Dienste der britischen Regierung zu Gibraltar oder Mahon dürfen nicht molestirt werden. (Art. 13.) — Wenn ein Kriegsschiff, das einer Nation gehört, die mit England im Kriege begriffen ist, in einem marokkanischen Hafen sich befindet, und ein englisches Kriegsschiff in denselben Hafen kommt, so soll letzteres dort nicht belästigt werden, und jenes erst 40 Stunden nach der Abfahrt des britischen Kriegsschiffes entlassen werden. (Art. 15.)

Dieser Vertrag wurde erst am 10. Juli 1729 von Georg II. und Muley Abdallah ratifizirt, und erhielt noch 4 Zusatzartikel, nämlich (Art. 1.) Marokkanische Unterthanen dürfen sich in Handelsgeschäften 30 Tage zu Gibraltar oder auf Mahon aufhalten. (Art. 2.) Englische Unterthanen dürfen nicht vor einem Kadhi erscheinen, sondern nur vor dem Gouverneur und dem britischen Consul. (Art. 3.) Englische oder hannoversche Unterthanen, die auf fremden Schiffen von marokkanischen Kreuzern gefangen genommen werden, erhalten sogleich ihre Freiheit, und werden nach Gibraltar gesendet, und (Art. 4.) alle Bedürfnisse der britischen Flotte und der Stadt Gibraltar dürfen in den marokkanischen Häfen gekauft und ohne Zoll ausgeführt werden.

Am 15. December 1734 wurde abermals ein Traktat abgeschlossen, der aus 3 Artikeln bestand, nämlich der Art. 3 des Traktats von 1729 wurde nur noch auf 6 Monate bewilligt; später sollten englische Unterthanen gewarnt werden, sich in die Dienste der Feinde Marokkos zu begeben. Art. 2 bestimmt, daß marokkanische Unterthanen, welche aus feindlicher Gefangenschaft auf englische Schiffe oder englisches Gebiet flüchten, Schutz finden sollen, und in ihr Vaterland zurückgeschickt werden. Art. 3 bestimmt, daß bei allen Zahlungsverpflichtungen zwischen beiderseitigen Unterthanen schriftliche Dokumente aufgesetzt werden.

Am 15. Januar 1750 wurde ein neuer Traktat in 5 Artikeln abgeschlossen, wodurch der Traktat von 1721 bestätigt wurde, und welcher außerdem noch die Bestimmung enthielt, daß die Häuser und Besitzungen der Briten in den marokkanischen Staaten vor jeder Gewalt geschützt sein sollten, und daß kein britischer Unterthan oder deren Dienerschaft Kopfsteuer zu bezahlen hätte.

Ein Traktat vom 1. Februar 1751 bestätigte die Traktate von 1729 und 1734.

Der Traktat vom 28. Juli 1760 enthält im Wesentlichen alle früheren Traktate in sich, mit Ausnahme folgender Modifikationen. Die Zollfreiheit für die Verproviantirung Gibraltars ist aufgehoben und es wird für diese Angelegenheit ein fester Ausfuhrzoll stipulirt (Art. 16), und daß die Einkäufe von Mehl und Getraide bloß zur Consumtion in Gibraltar und nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind. Dagegen können englische Kriegsschiffe die besagten Artikel zollfrei einkaufen.

Am 24. Mai 1783 wurde zu Sale ein Zusatz-Traktat abgeschlossen, der einige kommerzielle Verhältnisse regulirte; z. B. engl. Unterthanen haben das Recht, ihre Forderungen in Marokko einzutreiben; haben sie aber Forderungen an Falliten, so ist ihr Geld verloren (mit Bezug auf Art. III. des Traktats von 1734). Der Kaiser warnt seine Unterthanen vor Geschäften mit Leuten ohne Credit. Der Kaiser schenkt den Engländern das Haus zu Tanger, wo der britische Vicekonsul wohnte, und verspricht, ein Haus für den englischen Agenten zu Tetuan bauen zu lassen. Vom 1. April bis 28. März 1784 dürfen die Engländer in allen marokkanischen Häfen Provisionen zollfrei und ohne Schiffsgebühren einkaufen; vom



1. April 1784 an aber in Saffi, Belidia, Neu Tit, Faidallah, Dar Beida, Rabat, Sale, Mamora, Tanger, Larasch und Tetuan gegen Erlegung gewisser Zölle, und in Mogador gegen Erlegung derselben Zölle, welche andere christliche Nationen bezahlen. Auch die Ausfuhr von Maulthieren ist ihnen erlaubt. Die Proviantschiffe für Gibraltar genießen gewisse Herabsetzungen der Schiffsabgaben.

Der Traktat vom 8. April 1791 besteht aus 43 Artikeln, welche theils die älteren Traktate bestätigten, theils wiederholten, theils einzelne Modificationen derselben enthielten. Die wichtigsten Abänderungen und Zusätze sind: Wenn ein englischer Unterthan Mohammedaner werden will, so muß er an drei verschiedenen Tagen dreimal vor dem britischen Consul freiwillig erscheinen, und seinen Entschluß erklären; er ist alsdann verpflichtet, alles britische Eigenthum, das in seinen Händen ist, abzuliefern. Hannoveraner und Bewohner von Gibraltar sollen in jeder Hinsicht behandelt werden, als wären sie in London geboren. Die marokkanischen Schiffe dürfen nicht zu nahe an den englischen Küsten kreuzen. Die englische Flagge deckt feindliches Gut, eben so die marokkanische. Von besonderer Wichtigkeit für die gegenwärtigen Verhältnisse sind folgende zwei Artikel. Art. XXII. „Wenn ein Schiff eines der beiden Theile mit einem Schiffe einer andern Macht innerhalb Kanonenschußweite von der Küste des andern im Treffen ist, so soll ein solches Schiff so viel wie möglich beschützt oder vertheidigt werden.“ — Art. XXIV. „Kreuzer, welche nicht Unterthanen des Kaisers oder des Königs von England sind, und welche Commissionen von einem Fürsten oder Staate haben, der mit dem Kaiser oder dem Könige von England in Feindschaft ist, dürfen ihre Schiffe nicht in den Häfen der einen oder der andern Nation ausbessern, noch ihre Prisen verkaufen, noch auf irgend eine andere Weise ihre Waaren oder Ladungen austauschen; auch soll es ihnen nicht erlaubt werden, Vorräthe oder Provisionen einzukaufen, mit Ausnahme solcher, welche sie nöthig haben, wenn sie nach dem nächsten Hafen des Landes, dem sie angehören, segeln.“ Die Zeit für die Anhaltung feindlicher Kriegsschiffe nach der Abreise eines englischen oder marokkanischen Kriegsschiffes wird auf 24 Stunden (in früheren Verträgen auf 40 Stunden) festgesetzt. — Englische und marokkanische Kriegs- und Rauffahrteyschiffe können in den resp. Häfen

ihre Bedürfnisse zollfrei einkaufen. Die Packetschiffe der britischen Regierung genießen die Privilegien der britischen Kriegsschiffe. Die Zollfreiheit für die Einfuhr von Kriegsbedürfnissen wird erneuert.

Eine fast wörtliche Wiederholung dieses Traktates enthält der Traktat vom 14. Juni 1801. Einzelne Stipulationen werden erläutert; z. B. Art. XXI.: „Wenn ein englisches Schiff vor einem Schiffe flüchtet, mit welchem es im Kriege ist, und innerhalb Kanonenschuß-Weite von den Häfen des Kaisers von Marokko kommt, so soll auf das letztere Schiff gefeuert und das Aeußerste gethan werden, um das erstere zu beschützen; dieselbe Bedingung soll in Beziehung auf die Kreuzer des Kaisers von Marokko beobachtet werden, wenn sie in der Nähe der englischen Häfen sind. Art. 23 ist eine Wiederholung des Art. 24 von 1791.

Dieser Traktat wurde am 19. Januar 1824 von dem gegenwärtigen Sultan ratifizirt.

Aus dem Vorhergesagten geht hervor, daß England keine eigentlichen bestimmten Subsidien bezahlt, doch ergiebt sich aus Parlamentspapieren, daß die englische Regierung von 1797 bis 1814 an Marokko 16,277 £strl. Subsidien bezahlt habe. Außerdem sind dem Consul zu Tanger jährlich 400 £strl. für Geschenke an die Behörden von Tanger und an die Minister des Sultans bewilligt. Auch begreift man leicht, daß die Munitionen, welche die marokkanische Regierung von England erhält, nicht bezahlt werden.

Der gegenwärtige britische Consul, Herr Drummond Hay, verwaltet zugleich das hannoversche und hanseatische Consulat. In Tetuan, Larasch, Rabat, Dar el Beida, Mogador und Agadir sind unbefoldete Vice-Consuln.

3) Der deutsche Kaiser Rudolph II. schickte schon gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts einen Engländer, Sherley, als Gesandten zum König Abufers, welcher denselben mit großer Ehre und Pracht empfing. Sidi Mohammed schickte einen Gesandten Mohammed ben Osman nach Wien zu Kaiser Joseph II., welcher im J. 1783 einen förmlichen Traktat abschloß; dieser Traktat wurde 1799 erneuert, als das venetianische Staatsgebiet Oesterreich einverleibt wurde, und 1805 bei der zweiten Besitznahme desselben. Die Republik Venedig bezahlte seit dem Frieden, den sie mit Marokko

im J. 1765 abgeschlossen hatte, einen jährlichen Tribut von 10,000 Zechinen: allein der Kaiser Franz I., welcher 1806 als Kaiser von Oesterreich den Traktat von 1705 noch einmal ratificirte, hat niemals Subsidien bezahlt, noch ein Consulat in Marokko gegründet. Auch hatte er dem gegenwärtigen Sultan Abd er Rahman zu seiner Thronbesteigung nicht Glück wünschen lassen, weshalb marokkanische Kaper im J. 1828, unter dem Vorwande, die Gesinnungen des Wiener Hofes nicht zu kennen, und sich derselben zu versichern, ein österreichisches Kauffahrteyschiff, il Veloce, aufbrachten. Um diese Vertragsverletzung zu strafen, und den Frieden wieder herzustellen, ging zu Ende des gedachten Jahres eine österreichische Marine-Division unter Befehl des Baron Bandiera nach den marokkanischen Gewässern, beschloß am 3. Juni 1829 Larasch, und nöthigte den Sultan, das geraubte Schiff (dessen Mannschaft schon früher ausgeliefert war) herauszugeben, und der Friedenstraktat von 1805 wurde mit einigen Modificationen am 19. März 1830, erneuert. Eine österr. Gesandtschaft begab sich nach Mekines, wo die Ratifikationen am 29. Okt. desselben Jahres ausgetauscht wurden. Nach dem Art. 3 sind österreichische Schiffe bloß verbunden, ihren Paß den marokkanischen Kriegsschiffen zu zeigen, von letzteren aber darf niemand das österreichische Schiff besteigen, damit es keiner Kontumaz unterworfen werde. Nach Art. 8 sind die österreichischen Schiffe und Waaren auf den Fuß der am meisten begünstigten christlichen Nation gestellt. Nach Art. 10 deckt die österreichische und marokkanische Flagge feindliches Gut. Von Subsidien ist überall keine Rede, und der dänische Consul in Tanger wurde mit der Verwaltung des österreichischen Consulats beauftragt.

4) Die Generalstaaten von Holland schlossen im Jahre 1732 einen Vertrag mit Sultan Muley Abdalla, welcher im Jahre 1755 und 1778 erneuert wurde, und nach welchem sie jährlich 15,000 Piastr. Subsidien zahlten. Diese Zahlungen hörten mit der französischen Decupation auf, und König Wilhelm I. hat nichts von Zahlung wissen wollen. Der holländische Consul bezieht 3000 Piastr. Gehalt und 500 Piastr. für Kanzleikosten, Geschenke &c. Das Consulatshaus ist ein Geschenk des Sultans Sidi Mohammed. In Rabat und Mogador sind holl. Vice-Consuln.

5) Frankreich schloß den ersten Frieden im Jahre 1693 unter Ludwig XVI. Allein die späteren inneren Unruhen vereitelten alle Bemühungen der französischen Regierung, eine Bestätigung desselben zu erlangen. Erst als Sidi Mohammed X. im Jahre 1747 den Thron bestieg, bekam alles eine andere Gestalt, und Frankreich benutzte die persönliche Neigung dieses Fürsten, um eine Unterhandlung anzufangen, die aber viele Schwierigkeiten fand. Ludwig XV. schickte also eine Flotte auf die Küste, um die Marokkaner etwas zu züchtigen, allein die Wirkungen entsprachen nicht den Erwartungen. Die Flotte warf zuerst über 500 Bomben gegen Sale, wovon aber nur 3 die Stadt erreichten, und so wenig Schaden anrichteten, daß die Mauren sich an denselben belustigten. Darauf hielt sich die Flotte noch fast acht Tage an der Küste auf, und als sie nun nach Larasch ging, hatte sich eine unglaubliche Menge Bewaffneter aus dem Lande daselbst versammelt, und stellten sich zu beiden Seiten des Flusses auf, wohin sich 4—500 Franzosen in bewaffneten Bötchen begeben hatten, um einige Kaperschiffe zu verbrennen. Dieses gelang ihnen auch, allein sie wurden von der Ebbe überrascht, und geriethen auf den Grund, wobei sie über 300 Mann verloren; 48 Gefangene wurden gezwungen, die Köpfe der Getödteten in Säcken nach Marokko zu tragen und für die richtige Ablieferung einzustehen. Indessen hatte der Sultan ebenfalls bedeutenden Verlust erlitten, und bot einen Waffenstillstand an. Während desselben wurden die Friedenspräliminarien eingeleitet, und im Jahre 1767 kam der Graf v. Breugnon Capitain eines Kriegsschiffes an, und hielt zu Sale einen höchst prachtvollen Einzug. Durch seinen Pomp imponirte er den Mauren, und der Friede wurde abgeschlossen. In demselben Augenblick bemächtigte sich ein marokkanischer Corsar in der Straße von Gibraltar dreier französischer Kauffahrteyschiffe, deren Rückgabe zwar keine Schwierigkeiten fand, aber doch langsam geschah. Der Friede wurde am 28. Mai 1767 unterzeichnet, und enthielt in 20 Artikeln folgende Bestimmungen. Bestätigung des Traktats von 1693 (Art. 1.) Gegenseitiger Friede und Freundschaft (Art. 2.) Ungehinderte Schifffahrt (Art. 3.) Die beiderseitigen Schiffe können sich in den resp. Häfen mit ihren Bedürfnissen versorgen (Art. 4.) Alle Zollbegünstigungen und andere Handelsvortheile,

welche die marokkanische Regierung andern christlichen Nationen gewährt, sollen auch dem französischen Handel zu Theil werden (Art. 5). Wenn ein französisches Schiff vor einem Tripolitanischen, Tunetanischen oder Algierischen Korsaren in einen marokkanischen Hafen flüchtet, so ist der Hafentendant verpflichtet, das Schiff zu schützen, und den Feind mit Kanonenschüssen zu entfernen, oder ihn anzuhalten, bis das franz. Schiff abgesegelt ist. Die marokkanischen Kriegsschiffe dürfen sich der franz. Küste nur auf 30 Meilen nähern (Art. 6). Wenn die beiderseitigen Unterthanen von einem Feinde gefangen genommen werden und das resp. Gebiet betreten, so sind sie frei und werden der feindlichen Gewalt entrissen. Der Verkauf solcher Gefangenen in den resp. Staaten ist untersagt. Die marokk. und franz. Flagge deckt feindliches Gut. Beiderseitige Unterthanen, welche auf feindlichen Schiffen gefangen genommen werden, werden in Freiheit gesetzt; Matrosen genießen jedoch diesen Vortheil nicht (Art. 7). Gezwungene Befrachtungen sind untersagt (Art. 8). — Der Art. 9, dessen Uebertretung von marokkanischer Seite den gegenwärtigen Bruch herbeigeführt hat, lautet im arabischen Text wörtlich so: „Wenn der Friede zwischen den Regentschaften Algier, Tunis oder Tripolis und den Franzosen gebrochen wird, so wird unser Herr, die besagten Regentschaften auf keine Weise unterstützen, und keinem seiner Unterthanen erlauben, unter der Flagge der Regentschaften zu fahren, um die Franzosen zu bekämpfen, und Keinen aus seinen Häfen auslaufen lassen, um sie zu bekämpfen; sollte aber einer von seinen Unterthanen solches thun, so soll er bestraft, und für den Schaden verantwortlich gemacht werden. Eben so wird es mit den Feinden unsers Herrn gehalten werden; man wird sie nicht unterstützen, und durch Keinen seiner Unterthanen unterstützen lassen.“ Art. 10 verfügt, daß die Franzosen nicht gezwungen werden können, Pulver, Kanonen und andere Kriegsvorräthe zu liefern. — Art. 11 ordnet die Rechte und Vorrechte der Consuln; namentlich, daß die französischen Consuln den Vorrang und Vortritt vor allen andern Consuln haben sollen. Art. 12 und 13 bestimmen das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den resp. Unterthanen. — Der franz. Consul kann nicht für die Schulden der französischen Unterthanen haften,

es sei denn, daß er persönlich Bürge geworden ist. (Diese Bestimmung ist nicht so vortheilhaft, als in den englischen Traktaten, nach welchen überhaupt kein Engländer für die Schulden eines andern haften kann). Die Güter verstorbener Franzosen werden dem Consul übergeben. (Art. 14.) Art. 15 verfügt, wie es zu halten ist, wenn ein französisches Schiff durch Sturm an die marokkanische Küste verschlagen wird. Art. 16 bestimmt, daß die beiderseitigen Kriegsschiffe in den resp. Häfen ihre Bedürfnisse an Speise oder Getränk zollfrei einkaufen. — Wenn Sklaven auf ein französisches oder marokkanisches Kriegsschiff flüchten, so werden sie nicht ausgeliefert. (Art. 17.) Vergessene Artikel sollen später nachgeholt und erläutert werden. (Art. 18.) Versuche zu Störungen des guten Einvernehmens werden streng bestraft. (Art. 19.) Bei dem Ausbruch von Feindseligkeiten werden den Franzosen in Marokko 6 Monate vergönnt, sich zu entfernen. (Art. 20.)

Nachdem die Ratification noch lange durch allerhand kleinliche Erörterungen hinaus geschoben wurde, kam doch endlich der Friede zu Stande, und die beiden Monarchen behandelten sich auf gleichem Fuß. Sowohl in dem obigen Traktat, als in späteren Schreiben wurde der König von Frankreich immer Sultan genannt, bis dieser Punkt im J. 1778 zu neuen Erörterungen Anlaß gab. Es scheiterte im J. 1777 ein französisches Schiff an der äußersten Südgrenze der marokkanischen Staaten, und die Besatzung (20 Mann) wurde von den Arabern gefangen genommen. Sidi Mohammed aber verlangte sie zurück, um sie nach Frankreich zu schicken. Der französische Consul verlangte, daß sie ihm gegen Erlegung der Kosten übergeben würden; der Sultan aber bestand darauf, sie mit einem besondern Gesandten Taher Fenisch, nach Paris zu schicken. Dieser übergab ein Schreiben seines Herrn vom 3. Sept. 1777, worin er sich zu einem gegenseitigen Austausch aller christlichen Gefangenen in Magreb und aller mohammedanischen Gefangenen in allen christlichen Ländern, Kopf für Kopf, und 100 Piastr. Lösegeld für jeden überzähligen Gefangenen, ohne Unterschied des Standes erbot, und hatte seinen Gesandten mit Vollmachten versehen, um mit den Repräsentanten aller christlichen Nationen darüber Verträge zu schließen. In diesem Schreiben nannte er sich „Mohammed, Sohn des Abdalla ben Ismail, der Fürst der Gläubigen, der

Kämpfer auf den Wegen des Herrn der Welten, der Diener Gottes," und den König von Frankreich "Chef der Franzosen, Ludwig den sechszehnten dieses Namens." Der französische Minister Graf v. Sartine verlangte darüber Aufklärung, und in Folge dessen wurde am 18. Febr. 1778 eine Convention abgeschlossen, in welcher verabredet wurde, daß in dem diplomatischen Verkehr zwischen den beiden Höfen der König von Frankreich den Titel "Haupt der Christen, Sultan von Frankreich" und der Sultan von Marokko den Titel "Fürst der Gläubigen, größter Sultan, Sultan von Marokko und ganz Magreb" führen sollte. Diese Convention wurde aber nie in Ausführung gebracht, wahrscheinlich aus Mangel einer Ratification von Seiten des Hofes von Marokko; denn in einem fünf Jahre später geschriebenen Briefe des Sultans erklärte derselbe geradezu, lieber selbst dem Titel eines Sultans entsagen zu wollen, als ihn dem Könige zu geben; er sehe es am liebsten, wenn dieser ihn ganz einfach "Mohammed Sohn des Abdalla" nannte. Der Brief, überschrieben: An den französischen Hof" (Ma korti el Fransisz) ist datirt: Marokko den 18. Moharrem 1196 (2. Januar 1782). —

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß Frankreich zu keiner Zeit bestimmte jährliche Subsidien zahlte; doch beliefen sich die Geschenke an den Sultan oft auf 10,000 Piaſt. Der französische Consul zu Tanger hat 20,000 Franken Gehalt, und wohnt in einem Hause, welches dem Sultan gehört, wofür er aber keine Miethe erhält. Zu Tetuan, Larasch, Rabat und Mogador sind Consularagenten, und die französische Regierung bezahlt jährlich 100 Piaſt. an das spanische Mönchskloster für die Unterhaltung des Gottesdienstes.

6) Der König von Dänemark, Friedrich V. schickte im J. 1751 zwei Fregatten unter dem Obristlieutenant Longueville, um mit Marokko einen Friedens- und Handels-Traktat abzuschließen. Das dänische Ministerium hatte wegen der Entfernung keinen bestimmten Begriff von der Regierung zu Marokko, und wurde durch einen marokkanischen Juden und einen französischen Kaufmann, welcher dänischer Consul sein sollte, betrogen. Der dänische Hof glaubte leicht die Erlaubniß zu erhalten, ein Fort zu S. Cruz (Agadir) erbauen zu dürfen, um ein Comtoir zu decken, welches er

daselbst anzulegen willens war. Der Jude, welcher die Unterhandlungen besorgte, verhehlte diese Absichten, und man erfuhr nicht eher, daß der dänische Hof ein Fort erbauen wollte, als bis die Materialien ausgeschifft waren. Der Sultan war empfindlich, daß er wie ein Negerfürst vom Senegal behandelt werden sollte, ließ die Schiffe in Beschlag nehmen, alles plündern, und den Gesandten mit seinem Gefolge in Verhaft nehmen\*). Es war einige Zeit nöthig, um dieses Mißverständniß aufzuklären; der König von Dänemark schickte im J. 1753 den Commandeur Lüchow, um einen neuen Frieden zu schließen, und die Gefangenen wurden ranzionirt.

In dem Friedens-Traktat vom 18. Juni 1753 wurden die Dänen auf den Fuß der begünstigtesten christlichen Nation gestellt; Munition und Schiffsbaumaterialien sind zollfrei; maurische Kaper dürfen nur zwei Mann an Bord eines dänischen Schiffes senden, um den Paß nachzusehen. Bei Zwistigkeiten zwischen Dänen und Mauren hat der Kadhi oder Gouverneur des Ortes zu entscheiden (in dieser Beziehung stehen also die Dänen nicht so günstig, wie Engländer und Franzosen) die übrigen Bedingungen sind ganz gleich mit denen anderer Nationen.

Der König von Dänemark errichtete damals eine afrikanische Compagnie, welche gegen eine jährliche Abgabe von 50,000 Piastr. von dem Sultan das Privilegium eines ausschließlichen Handels seiner Staaten aus den Häfen von Sale und Saffi erhielt, wo sie 2 Handelshäuser errichtete. Die Compagnie war aber nicht sehr glücklich, und kam durch ihr Privilegium in große Verlegenheit; die Niederlassungen, welche sie errichtete, machten große Kosten, und einige fremde Direktoren, denen sie die Verwaltung ihrer Kasse anvertraut hatte, führten keinen guten Haushalt. Ihr Handel war nur in den Häfen Saffi und Sale ausschließend, und litt sehr durch die Anlegung der Häfen Mogador und Larasch, wohin der Sultan durch verminderte Zollabgaben die Ausfuhr aller Produkte seiner Staaten, welche die Rückfracht für Europa ausmachten, gezogen hatte. Die Com-

---

\*) Es existirt noch eine Beschreibung dieser unglücklichen Vorfälle von dem Kassirer des Gesandten, Herrn Raun, in dänischen Versen (Kopenhagen 1754).

pagnie trieb einen gänzlichen Passivhandel, und hatte um so weniger Glück, da die Produkte Dänemarks in Marokko keinen Absatz fanden. Uebel angelegte Unternehmungen und häufige Geschenke an den Sultan erschöpften ihre Kasse so sehr, daß sie im Begriff stand zu falliren, als Christian VII. bei seiner Thronbesteigung 1767 sie aufhob, und von der jährlichen Abgabe von 50,000 Piastr. für einen Handel, den sie nicht trieb, befreite. Der Sultan aber wollte diese Einnahme nicht verlieren, und bewilligte die Fortdauer des Friedens nur gegen eine jährliche Abgabe von 25,000 Piastr., welche selbst durch den Verlust von Norwegen nicht vermindert wurde, und noch gegenwärtig fortdauert. Man hat die dänische Regierung oft deshalb getadelt, und es ihr als Schwäche ausgelegt, obgleich noch niemand der dänischen Marine den Ruf einer außerordentlichen Bravour streitig gemacht hat; indessen ist wohl zu bedenken, daß eine bloße Beschießung der marokkanischen Häfen nichts nützt; England blokirte Tanger im Jahr 1828 mehrere Monate, und die Marokkaner machten sich so wenig daraus, daß sie dem englischen Blokadegeschwader Lebensmittel zusandten. Ueberdies sind die Kosten einer solchen Expedition viel bedeutender, als jene Subsidie, und wo ist die Garantie für die Fortdauer eines Friedens mit Marokko? Der dänische Consul hat 3000 Piastr. Gehalt; das Consulatshaus gehört dem Könige von Dänemark.

7) Schweden schloß am 16. Mai 1763 mit Sidi Mohammed einen Vertrag, durch welchen es sich verbindlich machte, Geschenke an Kanonen, Masten, Schiffsbauholz, Kriegsmunition &c. und eine jährliche Subsidie zum Werth von 20,000 Piastr. in schwedischen Produkten zu zahlen; der Sultan aber zog baares Geld vor. Gustav III. verweigerte im Jahr 1771 diesen Tribut, und behielt sich die Freiheit vor, alle zwei Jahre einen Gesandten mit Geschenken zu schicken, deren Werth aber vorher nicht bestimmt werden sollte. Dieser Vertrag dauerte bis 1803, wo eine jährliche Subsidie von 20,000 Piastr. bestimmt wurde, die auch noch fortdauert. Die Besoldung des schwedischen Consuls ist 4000 Piastr. In Tetuan, Rabat und Mogador sind Consularagenten.

8) Spanien bezahlt seit seinem Frieden 1767 keine Subsidien, und macht nur unbedeutende Geschenke.



9) Portugal schloß im Jahr 1773 Frieden, hat aber keine Handelsverbindungen mit Marokko. Der Sultan schickt zuweilen einige schöne Pferde nach Lissabon, welche durch prächtige Geschenke erwiedert werden. Beide Monarchen behandeln sich mit vollkommener Gleichheit, die kleinen Geschenke an die Behörden belaufen sich höchstens auf 400 Piastr. jährlich.

10) Toskana schloß am 6. Februar 1778 einen Vertrag mit Marokko, ernannte aber keinen Consul. Darüber aufgebracht, ließ Sidi Mohammed im Jahr 1781 zwei toskanische Schiffe aufbringen, und die Mannschaft zu Slaven machen. Eine toskanische Fregatte erschien in den marokkanischen Gewässern, und verstand es, durch eine nachdrückliche Züchtigung, ohne einen Schuß abzufeuern, vollkommene Entschädigung zu erzwingen.

11) Die Vereinigten Staaten von Nordamerika fingen im Jahr 1786 Unterhandlungen mit Marokko an, doch kam ein Traktat erst im Jahre 1795 zu Stande, welcher auf 50 Mondjahre (also bis 1843) abgeschlossen war. Die Amerikaner bezahlten keine Subsidien, und ihre Geschenke übersteigen nicht die Summe von 12,000 Piastr. jährlich.

12) Sardinien schloß im Jahr 1820 seinen ersten Traktat, und im Jahr 1825 einen definitiven Traktat, und bezahlt ebenfalls keine Subsidien. Genua ist einer der wenigen europäischen Häfen, wo ein marokkanischer Consul residirt, der zugleich Geschäftsträger bei dem Turiner Hofe ist.

13) Neapel schloß erst im Jahre 1827 einen Vertrag, der aber niemals ratifizirt wurde; im Mai 1834 erklärte der Sultan der sicilianischen Flagge Krieg, es scheint aber, daß diese Kriegserklärung keine weitere Folgen hatte.

14) Hamburg hatte im Jahre 1799 mit dem Sultan Suleiman II. einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen es sich anheischig machte, zum Schutze seiner Schifffahrt eine jährliche Subsidie (arab. wedschibe, d. h. stipendium, merces) von 2000 Piastr. zu bezahlen. Die Kriegsunruhen, welche bis 1815 ganz Europa erschütterten, machten, daß diese Subsidie nur sehr selten und unregelmäßig entrichtet wurde, und endlich ganz aufhörte, ohne daß deshalb Reklamationen kamen. Im Jahre 1824 erschien ein marokkanischer Unterhändler in Hamburg, und 1828 ein anderer, um die

rückständigen Subsidien einzufordern, ohne etwas auszurichten. Das Ganze hatte keine diplomatische Form, und man erfuhr, daß einige Juden in Lissabon und Tanger diese Umtriebe erregten; sie schrieben nach Hamburg von Kaperrüstungen, (welche nicht Statt fanden) um die hiesigen Affekuradeure einzuschüchtern, und sich Geld zu verschaffen. Endlich wurde durch Lord Aberdeen's Vermittlung eine Uebereinkunft abgeschlossen, vermöge deren die hanseatischen Schiffe frei und ungehindert passiren können, ohne irgend eine Subsidie zu bezahlen. Herr Drummond Hay verwaltet mit Genehmigung seiner Regierung das hanseatische Consulat.

Im 16. Jahrhundert leisteten die Hanseatischen Kaufleute den Königen von Portugal bei ihren Unternehmungen in Afrika gute Dienste. Sie führten fast allein den Königen die Lebensmittel nach Afrika, stellten auch wohl oft ihre Schiffe zur freien Verfügung, und an dem unglücklichen Zuge des Königs Sebastian, der in der Schlacht bei el Kasar, am 4. Aug. 1578 blieb, nahmen mehrere Deutsche Theil, von denen im Jahr 1591 noch 22 am Leben waren und unter harter Sklaverei seufzten. Ein englischer Kaper brachte ein lübeckisches Schiff auf, und verkaufte die Besatzung in Algier. Von den 8 Leuten dieses Schiffes und jenen 22 Gefangenen wurde von Arser (Asila, Arzila) ein Schreiben an die Stadt Lübeck geschickt, worin es heißt: „Dann unser ist noch bei 22, die in der Schlacht von Portegal gefangen sind worden, in welcher Schlacht seind 3 König umgekommen, das in Menschengedenken nie geschehen ist, 2 Mohren-König und der König aus Portegal, der eine Mohren-König ist auf der Christen Seite gewest und hat Hülfe bei dem König aus Portegal gesucht. Doch wir versehen uns, Ihr wisset es besser als wir euch schreiben können. Von Hein Gottgso und Henrich Asches seind noch acht Mann hie, welche wir allesammt ein Joch müssen tragen. Weiter wissen wir den Hohen Wolweisen Herren und Bürgermeistern der weitberühmten Stadt Lübeck nicht mehr zu schreiben. Dann Gott dem Allmächtigen in seinen höchsten Schutz und Schirm befehlen mitsammt allen Standen der ganzen deutschen Nation, der will euch in langwieriger Gesundheit und bei gutem Regiment erhalten. Datum in Arser geschrieben den 14. Februar 1519.“

Geschrieben von uns armen deutschen Gefangenen in Arser  
alle mit Namen unterschrieben zum ersten von Hein Godgso und  
Henrich Asches Schiff,

Mattiß Knake von Lübich,  
Hans Henow von Hamborch,  
Jakob von Dansten (Danzig),  
Ernst Helmers von Hamborch,  
Hans Falcke von Wismar,  
Gert Gluer von Dttmars,  
Burcken Westhoff von Lübich,  
Claws Kentermann von Lübich.

Nun die in der Schlacht von Portegal gefangen sind:

Hans Jager von Trier,  
Jeronimus Esch von Kizingen,  
Hans Brun von Dlm (Ulm),  
Casper Gulich von Bedenkop,  
Wolf Reichert von Eißbruck,  
Peter Kunnel von Achen,  
Gorcht von Schwein (in Flandern),  
Martin Schreimels von Kullen (Köln),  
Jorch Bedermann von Stockert (Stuttgart),  
Klein Hans von Aldenhafen,  
Claws Rasmann von Dlm,  
Dietrich Falchenburg von Herel,  
Hans Schmit von Wein (Wien),  
Glaus Feilschot von Hamborch,  
Kupert von Mastrecht,  
Henrich Breitheim von Kullen,  
Klein Peter von Kastorp,  
Henrich von Gressenberg,  
Cort von Ofsen (Uelßen),  
Andres von Monchen (München),  
Steffen Schluger von Achen,  
Hans Frölich von Außborch.

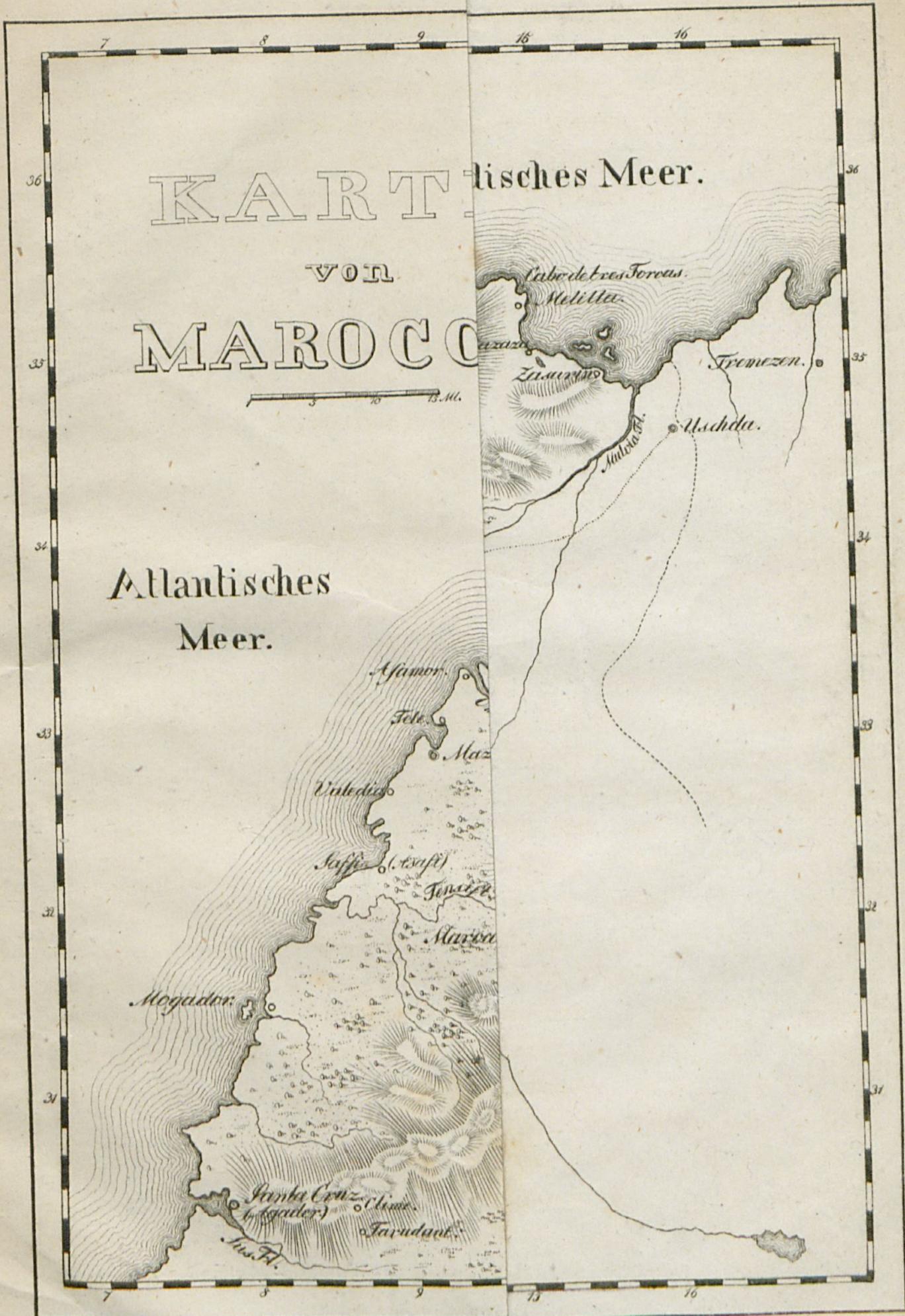


1943

# Inhalt.

Geographische Darstellung.....	Seite	1.
Producte .....	"	3.
Krankheiten .....	"	5.
Bevölkerung .....	"	6.
Topographie .....	"	11.
Handel .....	"	16.
Münzen, Maße und Gewichte .....	"	24.
Regierung .....	"	25.
Finanzen.....	"	28.
Kriegsmacht.....	"	29.
Auswärtige Verhältnisse.....	"	33.





Lith. par H. Placé.



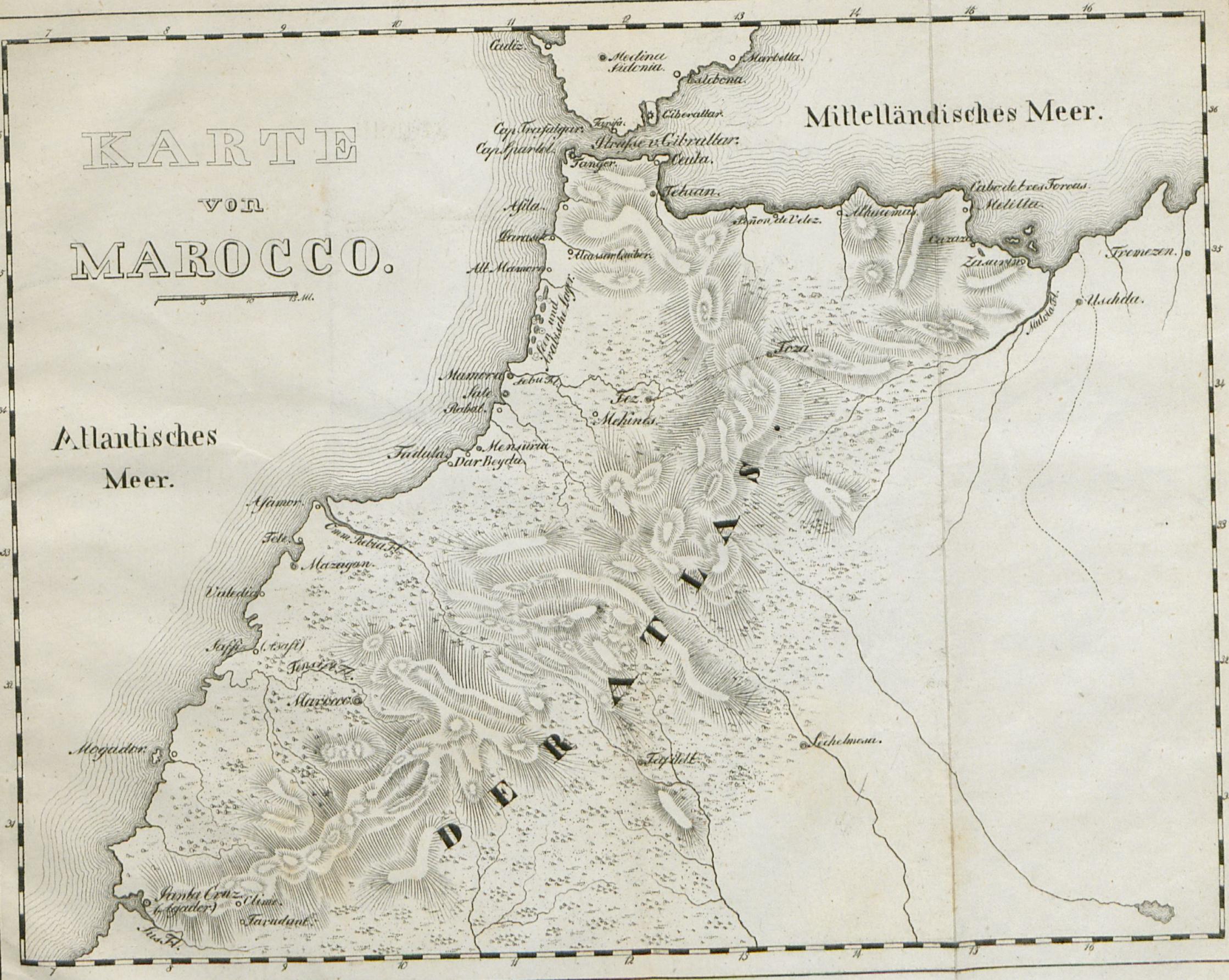
# KARTE VON MAROCCO.

1:100,000

Atlantisches  
Meer.

Mitteländisches Meer.

DES  
S  
A  
T  
L  
A  
N  
D  
S



Lith. per H. Plate.





6973







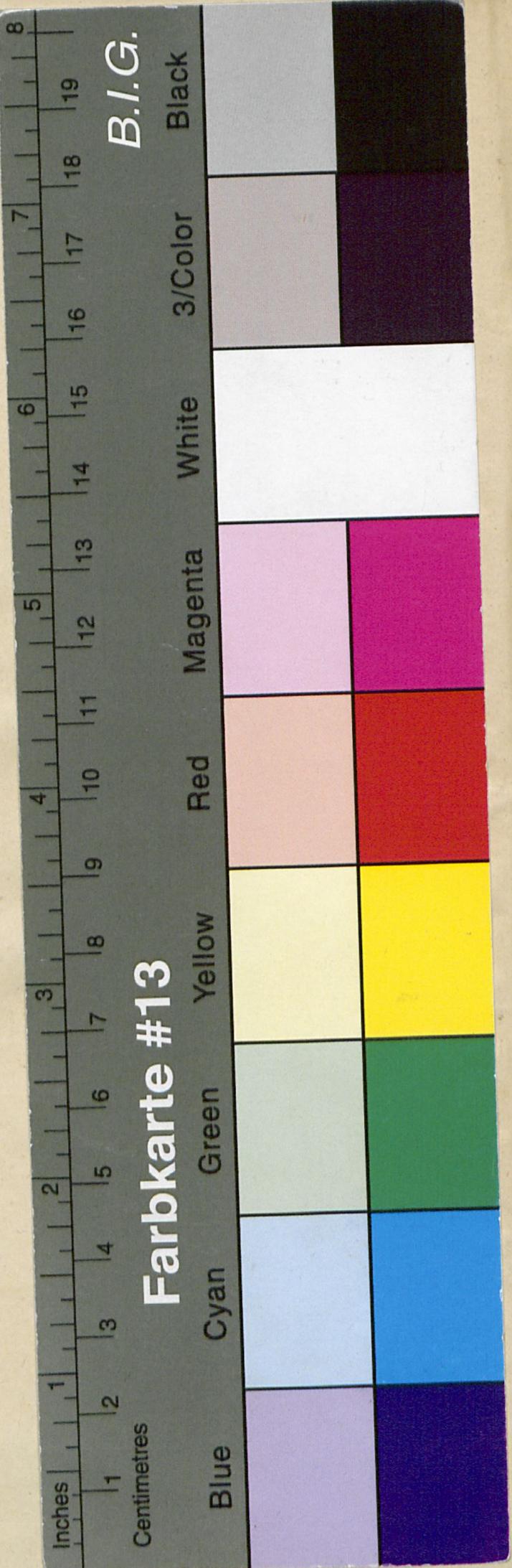
D. Ob 850

ULB Halle

3/1

002 039 842





Kurze Beschreibung

von

# Magrib el Afrika

Schilderung

der

## Staaten von Marokko

in geographischer, statistischer und politischer Hinsicht

von

A. D. Nordmann.

Aus

GILDEMEISTER'S

Vermächtniss.

Hamburg 1844.

Agentur des Rauben Hauses.